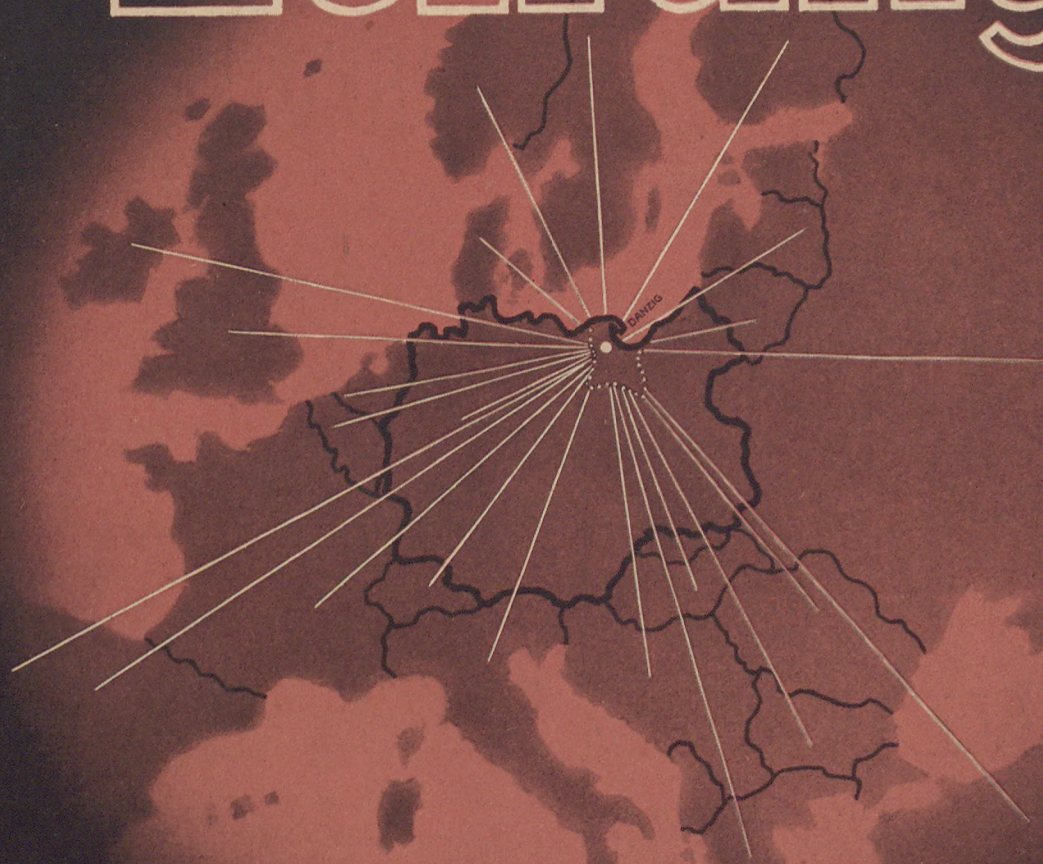
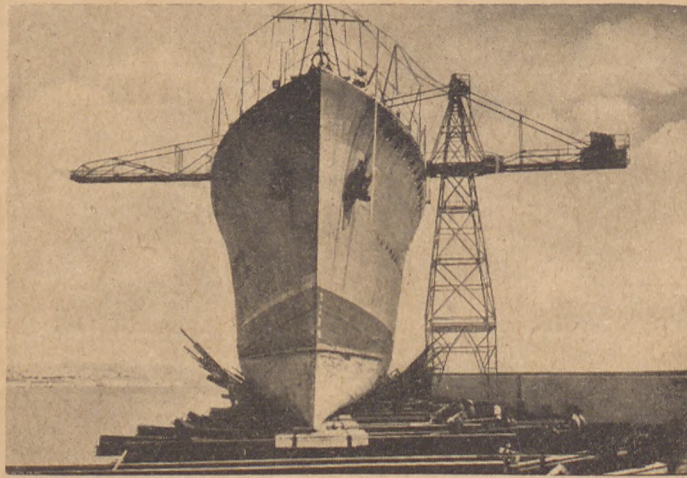


Danziger Wirtschafts- Zeitung



Nr. 23 1. Dezember 1941



Hellingkrane . Laufkrane
 Portalkrane . Verladebrücken
 Prüfmaschinen . Aufzüge



MOHR & FEDERHAFF AG.
 MANNHEIM

Vertreter: *Obering. Arthur Lilie*
 Danzig-Langfuhr . Ferberweg 12 . Ruf 419 06

*... und
 was bedeutet die Zahl*

4203 ?

Diese Frage erläutert Ihnen unsere Schrift über die WERNER Durchschreibe - Buchhaltung. Wenn Sie sich mit den gegebenen Vorschriften vertraut machen wollen, senden wir sie Ihnen unverbindlich und kostenlos zu. Sie erkennen dann die mühelose Erfüllung des Pflichtkontenrahmens durch die



WERNER

DURCHSCHREIBE-BUCHHALTUNG

Vertretung: **Otto Baumgart**, Danzig, Hundegasse 106/7

Eduard J. Ramm

DANZIG
 Langgarten 21



Ruf 288 23

Gegr. 1921

*Industrie-Vertretungen
 auf dem Gebiete des vorbeugenden
 Feuer-, Gas- und Luftschutzes
 Gas- und Elektro-Geräte*

Technischer Großhandel:

*Feuerwehrausrüstungs-Gegenstände aller Art
 Luftschutzausrüstungs-Gegenstände aller Art
 Gas- und Elektro-Geräte*

Älteste Fachfirma im Gau


ACLA-
Kernleder-Treibriemen

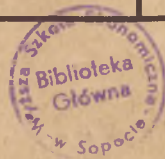
anerkannte Qualitätsmarke

Spezialriemen für feuchte u. nasse Räume
 wasserfest gekittet und imprägniert
 Mehrfach prämiert . Erste Referenzen

Walter J. W. Siebert

Treibriemenfabrik **DANZIG**

 **nur** Milchcannengasse 9 Fernruf 24788/89



Nochmals: **Der Handelsvertreter**

Nachdem wir im vorigen Heft den Berufsstand des Handelsvertreters ausführlich gewürdigt haben, bringen wir in diesem Heft weitere grundsätzliche Ausführungen zu diesem Thema.

Inhalt der Nr. 23

	Seite		Seite
Angelsächsische Hilfe —		Blätter für den Berufsnachwuchs:	
eine sowjetische Illusion	581	Entwicklung des Berufsausbildungs-	
Am Donez	584	wesens im Kammerbezirk Thorn	592
Nochmals: Der Handelsvertreter		Wirtschaft und Steuer	
Grundsätze für die Gestaltung des		Die steuerliche Behandlung der	
Handelsvertretungsverhältnisses	586	Entschädigungsleistungen nach der	
Vom Norden zu den Balkanländern	588	Kriegssachschäden-Verordnung	593
Aus den Ostgauen:		Der Steuerabzug von ausländischen	
Brief aus Krakau	590	Arbeitnehmern	595
Arbeitskameradschaft	591	Finanzierung im Osten	597
		Handelsregister und Kurzmeldungen	598

Gewaltig sind die Aufgaben der Deutschen Reichsbahn gewachsen. Weit über die Grenzen des Großdeutschen Reiches hinaus spannt sich



heute das Verkehrsnetz. Von der Meisterung der gestellten Aufgabe hängt Entscheidendes ab für die kämpfende Truppe und für die Heimat.

Fast 5 mal so groß wie vor dem Kriege ist heute der Arbeitsbereich des deutschen Eisenbahners . . .



An alle, die heute reisen müssen!

Nur derjenige soll heute reisen, der zunächst ernsthaft geprüft hat, ob diese Reise nicht durch Brief oder Ferngespräch ersetzt werden kann. Unterlassen Sie zur Weihnachtszeit und zu anderen Zeiten stärksten Reiseverkehrs jede Reise, die sich verschieben läßt. Wer unbedingt reisen muß, kann sich die Fahrt erleichtern und die Deutsche Reichsbahn entlasten. Daher:

Lösen Sie Ihre Fahrkarte frühzeitig. Vermeiden Sie das Nachlösen im Zuge.
Benutzen Sie D-Züge nur für längere Strecken. Vermeiden Sie besonders überlastete Züge.
Beachten Sie die Hinweise auf Schildern und Aushängen und unterrichten Sie sich nach Möglichkeit selbst nach den Fahrplänen über die Abfahrzeit usw. Ihres Zuges.

Wahren Sie ein ruhiges, verkehrsgewandtes Verhalten während der ganzen Fahrt. Durch Ruhe, Freundlichkeit und Ordnung läßt sich auch bei Überfüllung des Zuges mehr erreichen, als durch Aufregung und Unfrieden.
Niemand darf eigenmächtig in höheren Wagenklassen Platz nehmen.

Klöckner - Fernschaltungen

der F. Klöckner K. G. Werke Köln-Bayenstraße



Verteileranlagen mit und ohne Motorschutz für Dreh- und Wechselstrom
bis 500 V. 600 A. stündliche Schaltzahl bis 750/h

Lebensdauer = Maschinenlebensdauer

Handelsvertreter und Verkaufsbüro Danzig-Westpr. **A. ROBIE, VDI., Danzig-Langfuhr**



SEIT DEM JAHRE 1874

AUS UNSEREM ARBEITSPROGRAMM

Lüfter, Absauganlagen, Heizungs-
und Klimaanlage. Trockner für
alle organischen und anorganischen
Produkte, Halb- und Fertigfabrikate.
Waschmaschinen für Metallteile.
Industrieöfen und Brenner.

WERBESCHRIFT DW. 0141 AUF ANFRAGE!

BENNO SCHILDE Maschinenbau A.-G.
Hersfeld (Bezirk Kassel)

Vertretung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

Dipl.-Ing. E. MEISE, DANZIG
Hopfengasse 74 . Ruf: 269 68 . Privat: 51478

Franz Xaver Troemer

Handelsvertretungen

THORN

Kerstenstraße 19/3

Ladeneinrichtungsgegenstände
Schnellwaagen
Kaffee-Röstmaschinen
elektrische Kaffeemühlen
Frischwasser-Kaffeemaschinen
Vollautomatische Waagen
mit Druckapparat
Milchwaagen für Molkereien
Zählwaagen für Industriebetriebe
Plus-Minus-Waagen

ROBERT ZAPP DÜSSELDORF



Geschäftsstelle Berlin

Berlin W 35 . Viktoriastr. 31
Fernruf 21 95 51 . Draht: Zappkontor

Krupp
Edel- und Sonderstähle

Für Werkstoffberatung, Verar-
beitungs-, Behandlungs- und
Konstruktionsfragen stehen auf
allen Sondergebieten geschulte
Sachingenieure zur Verfügung!

BANDWEBEREI EMIL WICKE . LITZMANNSTADT

Jugendstraße Nr. 2

Herstellung von kunstseidenen, baumwollenen
und elastischen Bändern aller Art

Für Danzig-Westpreußen:

ARTUR WEGNER . DANZIG . Plankengasse 11 . Ruf 23310

Erwin Uthke

Inh. G. Uthke & W. Krüger

Generalvertretung erster Werke für:

Dampf- und Heizungsarmaturen
Wasserarmaturen
Sanitäre Armaturen
Edelfeuerton-Erzeugnisse
Badeapparate
Druck-Kessel und Boiler
Sanitäre Zubehörteile
Dichtungskitte
Messgeräte für die Heizungsbranche
Fittings und Zubehör
Gegenstromapparate usw.

Danzig-Zoppot

Mackensenallee 64

Fernruf Danzig 51419

Als zuständiger Vertreter für die

EG-GÜ-Werke

Dresden und Teschen

VOSS-Werke

vorm. EMSA-Werke, Rostock

in den Gebieten Danzig-Westpreußen
Wartheland
Südostpreußen
Generalgouvernement

empfehle ich mich allen Fachgeschäften

Joachim Appelhagen

Kaiserhöhe 5 Zoppot Ruf: 51553

Generalvertretungen im Baugewerbe

» AGENTA «

Moltke-Str. 4

GOTENHAFEN

Fernruf 5071



BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT A. G.



Niederlassung Danzig, Langer Markt 9-10

Fernruf Nr. 280 41 . Telegramm-Adresse: Arbeitsbank

Erledigung sämtlicher Bankgeschäfte . Sparkasse

Hauptsitz: Berlin C2, Wallstraße 61-65 . Märkisches Ufer 26-34

Niederlassungen in allen Teilen Großdeutschlands (Niederlassung in Riga Ostland)

Tochtergesellschaften: Bank voor Nederlandschen Arbeid N. V., Amsterdam
Westbank N. V. Banque de l'Ouest S. A., Brüssel und Antwerpen

Gustav Graßhoff

DANZIG-LANGFUHR

Adolf-Hitler-Straße 204 Ruf 425 78
Tel.-Adr. GUGRA Danzig-Langfuhr

Vermietung von Kesselwagen
für den Transport sämtl. flüssiger Produkte

ERNST SIEG

(vorm. Sieg & Co. G. m. b. H.)

DANZIG, Langer Markt 20
und
GOTENHAFEN, Dänischer Kai

Kohlen - Groß- und Einzelhandel
Schlepp-, Bergungs- und Leichterreederei
Kohlenspedition - Bunkerkohlen - Frischwasser

DAVID FILSER

Gotenhafen . Adolf-Hitler-Straße 50
Fernsprecher Nr.: 2744 Drahtanschr. RIHAG

Generalvertreter

für Masch. - Fabr. Andreas Stihl
Stuttgart-Bad Cannstatt: **Motorsägen**

Hermann Lamberty
Neheim-Ruhr: **Richtlicht**

Anthon & Söhne, Flensburg: **Holzbearbeitungs-
maschinen**

Deutsche Eisenwerke A.-G.
Gelsenkirchen: **Isolierwolle**

PAUL ROSSOLL

MARIENBURG Wpr.

Handelsvertreter für

E. F. Hain, Reichenbach Euleng. . Mech. Buntweberei
Carl P. Köhler Nachf. M. Gladbach . Mech. Kleiderfabrik
Schuchard & Friese, Köln . Hosenträger und Gürtelfabrik
B. Richard Unger, Chemnitz . Strumpfwaren

J. Heimerdinger · Hamburg gegründet 1817

Import - Großhandel

von allen Feinkostwaren und feineren Kolonialwaren

Vertreter für den Bezirk Elbing: **Max Schachtschneider · Elbing**

Vertreter für den Bezirk Danzig: **Georg Brückner · Danzig**

OSTDEUTSCHE PRIVATBANK A. G.

(vorm. Danziger Privat-Actien-Bank)

Danzig, Langgasse 32-34

Telegramm-Adresse: Privatbank . Gegr. 1856 . Fernruf: 254 41 u. 280 87

NIEDERLASSUNGEN

Posen . Bromberg . Thorn . Graudenz . Pr. Stargard
Gotenhafen . Lauenburg i. Pommern . Stolp

DEPOSITENKASSEN

Neufahrwasser, Olivaer Straße 8 . Zoppot, Am Markt 1
Langfuhr, Adolf-Hitler-Str. 80

Erledigung sämtlicher Bankgeschäfte

Danziger Wirtschaftszeitung

21. Jahrgang

Danzig, 1. Dezember 1941

23

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Angelsächsische Hilfe – eine sowjetische Illusion

Von Dipl.-Volkswirt Frhr. v. Verschuer, Berlin

Die in den Kellern des Kreml durchgeführten Besprechungen zwischen den Angelsachsen und den Sowjets haben zu dem bemerkenswerten Ergebnis geführt, daß die Angelsachsen sich bereit erklärt haben, der Sowjetunion alle Lieferungen zur Verfügung zu stellen, deren sie bedürfen. Wieviel und welche Materialien zu liefern sind, ist nicht gesagt worden, so daß man die Konkretisierung der Hilfeleistungen in Zweifel ziehen muß und versucht ist, die Moskauer Konferenz mehr als eine Schauveranstaltung des guten Einvernehmens zu werten mit dem Zweck, die Moral der beteiligten Völker zu heben. In England scheint man von der Realisierung der eigenen Hilfsversprechungen nicht allzu sehr überzeugt zu sein, denn der „Daily Herald“ hat in Anknüpfung an die letzte Churchill-Rede die Unzulänglichkeit der bisherigen englischen Kriegsanstrengungen für die Sowjetunion ironisiert und darauf hingewiesen, daß England der Sowjetunion bisher nicht nur nicht geholfen hat, sondern auch gar nicht entschlossen war, die nötige Hilfe zu leisten. Churchill hat nun in seiner letzten Rede darauf hingewiesen, daß England Maschinen und Tanks, Rohstoffe, Aluminium, Gummi, Kupfer und Benzin in steigendem Umfange nach der Sowjetunion schicken müsse. Das sind nun aber gerade die Materialien und Rohstoffe, die England zur Fortführung des Krieges von Amerika verlangt; dazu kommt, daß England aus Tonnagemangel kaum in der Lage ist, die Versorgung der Insel sicherzustellen und von den USA verlangt, daß in den amerikanischen Werften die nötige Handelstonnage ersetzt wird. Auch bezüglich des Schutzes der Handelsschiffe muß England die amerikanische Hilfe in Anspruch nehmen, denn es liegt eine große Anzahl von Kriegsschiffen in amerikanischen Häfen, die dort wieder flott gemacht werden. England, das also selbst nicht genügend Transporter und Kriegsschiffe besitzt, kann erst recht nicht dem sowjetischen Verbündeten helfen, so daß das am 16. August d. Js. in Moskau abgeschlossene Abkommen über den Warenaustausch zwischen der Sowjetunion und England zunächst nur auf dem Papier steht.

Verfehltete Berechnungen

Die großen militärischen Erfolge der deutschen Truppen haben nun die bereits angestellten Berechnungen über die Hilfeleistung über den Haufen geworfen, denn als die Moskauer Konferenz tagte, glaubte man noch nicht an eine unmittelbare Gefährdung des Donez-Beckens, das für die Versorgung der Sowjetunion mit Kohle, Manganerze, Blei, Eisen und Kupfer von unschätzbarem Werte ist. Dazu kommt, daß mit Vordringen der deutschen Truppen gegen den Kaukasus auch mit einer Unterbrechung der großen Ölleitungen von Baku nach Zentralrußland gerechnet werden muß. Es ist daher verständlich, wenn die ganze Hoffnung der Russen sich nun auf Amerika konzentriert, das neben Panzern, Flugzeugen, Transportfahrzeugen vor allem Aluminium und Werkzeugmaschinen liefern soll.

Mißhelligkeiten

Durch die „Shephard act“ hatte die amerikanische Regierung bekanntlich die Ausfuhr bestimmter Werkzeugmaschinen untersagt. Das führte zunächst zu einem fast völligen Abstoppen der amerikanischen Werkzeugmaschinenliefe-

rungen an die Sowjetunion. Erst auf Grund von langen Verhandlungen zwischen dem russischen Botschafter Umanski und dem amerikanischen Außenhandelsamt kam es zu gewissen Lieferungen und zur Freigabe von Werkzeugmaschinen an die Sowjetunion. Um nun die amerikanische Wirtschaft günstiger zu stimmen, gaben die Sowjets große Aufträge für die amerikanische Industrie, allerdings unter der Bedingung, daß die Vereinigten Staaten einen größeren langfristigen Kredit gewährten. Amerika verlangte zunächst allerdings die Bereinigung alter Schulden und es kam dann zu einem provisorischen Handelsabkommen, dessen Geltungsdauer sich immer nur auf 1 Jahr erstreckt. Die Sowjets verpflichteten sich für einen bestimmten Mindestbetrag Aufträge in dem Vertragsjahr an die Vereinigten Staaten zu vergeben, während die Vereinigten Staaten keinerlei Verpflichtungen über den Umfang der in der Sowjetunion zu tätigen Verkäufe übernahm. Die sowjetischen Bestellungen wurden zunächst mit 30 Mill. Dollar festgesetzt und später auf 40 Mill. Dollar erhöht. Wenn man nun die Gesamtbilanz für den Warenverkehr USA—Sowjetunion in dem ersten Halbjahr 1941 im Vergleich zur selben Zeit des Vorjahres zieht, so kommt man zu folgenden Ergebnissen:

	1941 Jan./Juni in Mill. Dollar	1940 Jan./Juni
Ausfuhr nach der Sowjetunion	26,4	45,3
Einfuhr aus der Sowjetunion	12,1	9,6
Saldo der Handelsbilanz	14,3	35,7

Es zeigt sich, daß die amerikanische Ausfuhr nach der Sowjetunion im ersten Halbjahr 1941 einen Rückgang um 18,9 Mill. Dollar aufweist, während in der Einfuhr der Vereinigten Staaten aus der Sowjetunion eine, wenn auch nur geringe Zunahme um 2,5 Mill. Dollar zu ersehen ist. Das ist zugleich Beweis dafür, daß der Warenaustausch Sowjetunion—Amerika nicht auf den natürlichen Austauschbedingungen beruht, sondern nur unter Berücksichtigung politischer Momente gewertet werden kann.

Betrachtet man nun das Ergebnis der neuen Verhandlungen zwischen der sowjetischen Rüstungskommission unter Führung des Generals Golikow und den Washingtoner Behördenstellen, so ist es äußerst bescheiden, denn es besteht darin, daß verschiedene beschlagnahmte Lieferungen für die Sowjetunion, wie z. B. Erdölaustrüstungen usw. freigegeben wurden, während neue Abschlüsse nicht zustande gekommen sind. Die amerikanische Presse ist in ihren Äußerungen über die amerikanischen Lieferungen denn auch äußerst vorsichtig, und erst kürzlich wurde auf der amerikanischen Pressekonferenz darauf hingewiesen, daß über die Lieferungen nach der Sowjetunion zunächst noch nichts neues gesagt werden könne. Das ist auch verständlich, denn die Anforderungen an die amerikanische Industrie sind so groß, daß mindestens 1—2 Jahre notwendig sind, um bestimmte Fabriken auf die Kriegsmaterialproduktion umzustellen und die gewaltigen neuen Anlagen zu schaffen, die notwendig sind, um das Liefer-soll zu erfüllen. Man hofft zwar in der Sowjetunion, daß bestimmte, in der Ausführung begriffene Aufträge für England, sowie auch Aufträge für die amerikanische Armee zunächst der Sowjetunion zur Verfügung gestellt werden, aber die amerikanische Armee hat sich bereits gegen die Abtretung von Lieferungen ausgesprochen, und auch Herr Churchill ist keineswegs bereit, auf Lieferungen zugunsten der Sowjetunion zu verzichten. Aber selbst wenn die versprochenen Lieferungen unter Zurückstellung aller anderen Aufträge durch-

GROSSE LICHTLEISTUNG BEI GERINGEM STROMVERBRAUCH!

*Wählen Sie **OSRAM-D-LAMPEN** — so wird
das Licht heller und wirtschaftlicher!*

Elektrizität wird meist aus kriegswichtiger Kohle gewonnen. Deshalb ist es wichtig, die zur Verfügung stehende Elektrizitätsmenge richtig auszunutzen. Diese Forderung erfüllen Sie, wenn Sie als Glühlampen stets Osram-D-Lampen der richtigen Wattstärken, je nach dem Beleuchtungszweck, wählen: Eine Osram-Lampe 15 Watt/220 Volt gibt z. B. 140 Lumen, eine Osram-

D-Lampe 40 Watt/220 Volt aber bereits 490 Lumen, also 3½mal soviel Licht. Osram-D-Lampen höherer Wattstärken bieten also große Lichtleistung bei geringem Stromverbrauch. Dafür sorgt das Herz der Osram-D-Lampe, die Osram-Doppelwendel! Achten Sie auf den Namen Osram! Nur Glühlampen, die den Namen Osram tragen, sind auch wirklich von Osram hergestellt.

OSRAM-D-LAMPEN INNENMATTIERT

AUS EUROPAS GRÖSSTEM GLÜHLAMPENWERK

geführt werden sollten, ist noch nicht gesagt, daß diese Lieferungen auch an ihrem Bestimmungsort ankommen. Es stehen nämlich für den Transport von Amerika, bzw. England nur 3 Wege zur Verfügung, nämlich über Archangelsk, bzw. Murmansk, Wladiwostok oder den Iran.

Die Hafenfrage

Bekanntlich wurde schon im Weltkrieg Archangelsk als Einfuhrhafen in starkem Maße benutzt. Der Wert dieses Hafens ist aber dadurch stark begrenzt, daß er bereits Mitte Oktober zufriert und bis zum Frühjahr für Transporte unbenutzbar ist. Etwas günstiger als Archangelsk ist der noch nördlichere Hafen Murmansk gestellt, der infolge des Golfstromes eisfrei und daher benutzbar ist. Die einzige Eisenbahn jedoch, die Murmansk mit Zentralrußland verbindet, geht über Leningrad, das bekanntlich eingeschlossen ist und seiner Vernichtung bzw. Kapitulation entgegen geht. Dazu kommt ferner, daß die Murmansk-Bahn durch Bombenangriffe mehrfach unterbrochen ist und dauernd unter der Einwirkung deutscher Flugzeuge liegt. Es bleibt also nur noch Wladiwostok, das weitab von der europäischen Front liegt und dessen Hafen wie Archangelsk wegen der Vereisung in den Wintermonaten nicht benutzbar ist. Zu berücksichtigen ist aber vor allem, daß die Bahn, die Wladiwostok mit der Sowjetunion verbindet, durch die Mandschurei führt, die die Japaner besitzen. Es fragt sich nun, ob die Japaner es zulassen, daß Materialtransporte ungehindert durch japanisches Gebiet gehen. Aber selbst wenn die Japaner die amerikanischen Transporte durchlassen würden, ist die technische Leistungsfähigkeit der Sibirienbahn so begrenzt, daß die Durchführung regelmäßiger und größerer Materialtransporte stark in Frage gestellt ist.

Zweifelhafte Erkenntnisse

Die Erkenntnis, daß die Materialtransporte über das nördliche Eismeer oder durch japanisches Hoheitsgebiet äußerst gefährdet sind, veranlaßten Churchill und Roosevelt, den Befehl zur Besetzung des Iran zu geben, um damit einen sicheren Transportweg nach Rußland zu gewinnen. Das dabei auch noch die Ölfelder in den Besitz der Engländer kamen, machte den Plan und seine Durchführung nur noch reizvoller. Zweifellos scheinen aber die Angelsachsen über die Verkehrsverhältnisse im Iran nicht vollständig unterrichtet gewesen zu sein, denn bekanntlich gibt es nur eine Eisenbahn, die von Bender-Schapur am Persischen Golf bis nach Bender-Schah am Kaspischen Meer führt, die für Materialtransporte geeignet ist. Aber auch diese Bahn ist keine direkte Verbindung zu der kaukasischen Bahn der Sowjets und läßt, da sie eingleisig ist, nur einen sehr begrenzten Transport zu. Um diese Strecke zu entlasten, besteht englischerseits der Plan, die bereits fertiggestellte Irakbahn einzuschalten, indem man von Teheran ausgehend einen Anschluß an die von der Sowjetunion hereinführende Bahnlinie bis nach Täbris durchführt. Aber auch dieses Projekt ist nicht so einfach zu verwirklichen, denn infolge der Schwierigkeiten des Berggeländes wird ein Bahnbau von mehreren 100 km Länge notwendig, der vor einem Jahr nicht fertiggestellt werden kann.

Wenn die Angelsachsen also behaupten, daß, wenn der Weg über Archangelsk und Murmansk, sowie Wladiwostok nicht möglich ist, ja noch der Weg über den Iran bleibt, so stellen sie diese Behauptung wider besseres Wissen auf, denn die Idee, Rußland über den Iran die nötigen Materialtransporte zuzuleiten, muß unter Berücksichtigung der erwähnten Transportschwierigkeiten geradezu als phantastisch bezeichnet werden.

Wir wissen, daß eine Hilfe aber nicht allein aus den technischen Gründen illusorisch erscheint, sondern daß die deutschen Waffen das letzte Wort gesprochen haben werden, wenn die Angelsachsen beginnen, ihre Hilfsversprechungen zu verwirklichen.

Köhler Glas Compagnie, Jlménau/Thür.

Leistungsfähige Spezialfabrik für sämtliche Thermometer, Glasinstrumente und Aräometer für den technischen, industriellen und wissenschaftlichen Fabrikbedarf.

Vertretung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

Dipl.-Ing. E. MEISE, DANZIG . Hopfengasse 74 . Ruf: 269 68 Privat: 514 78

Am Donez / Anfänge und Entwicklung der Industrie

Von Alfred Meffert, Wuppertal-Elberfeld

Die deutschen Panzer und Flieger haben die Wege freigemacht in das süd-russische Industriegebiet, dessen Bedeutung mit dem des Ruhrgebiets für Großdeutschland verglichen werden kann. Bodenschätze auf und in der Erde haben diese Landstriche in unglaublich kurzer Zeit völlig verändert. Vorher lagen sie gleich den übrigen Flächen der russischen Riesensteppe in fast stummer Einsamkeit. Der Himmel verblühte täglich mit fernen Wolken und goß eine fast schmerzende Eintönigkeit über die Leere. In schwachen, kaum bemerkbaren Wellen schien die waldarme und durch die dünne Besiedlung fast ausgestorben anmutende Ebene erstarrt, namentlich wenn der Oststurm das weite Land mit kalter Wolgawelle zugeschüttet hatte. Aber zu allen Jahreszeiten bot es den Sinnen durchreisender Menschen weder Ruhepunkte noch Erinnerungsstätten, nur das unheimliche Bild einsamster Trostlosigkeit, in dem schon ein Mann und ein Roß als lebende Wesen in der Stille eines sterbenden Tages viel bedeuteten. Solche Steppen haben in ihrer erdrückenden Leere etwas Geschichtsfeindliches an sich und verweigern ihren armseligen Bewohnern das Selbstbewußtsein, das erst zu Fortschritten befähigt. Wir Europäer wissen kaum, was Ebene heißt; Städte, Menschen und Verkehr machen eben aus unserem Flachland etwas anderes, als es ohne sie wäre. Der Altrusse kannte kaum die Riesigkeit seines ebenen Landes, noch weniger die Schätze im Schoße seiner spröden Erde, aber er wurde triebhaft wanderlustig!

„Budget der Trunksucht“

Erst der Verkehr und der Ausbau eines neuzeitlichen, zentral geleiteten Schienennetzes gaben den Anstoß zu einer fortschrittlichen Entwicklung. Der aus dem Kaukasus gebürtige und in Odessa ausgebildete Eisenbahnfachmann und spätere Minister Witte hat die Grundlage dazu gelegt. Nur bei leidlich gesunden Finanzen war das möglich; daher erhöhte er als Finanzminister die Steuern und Warenzölle und verschaffte dem Staate erhebliche Einkünfte durch die Einführung des staatlichen Branntwein-Monopols, das am Ende seiner ministeriellen Amtsführung den stattlichen Reingewinn von 376 Millionen Rubel abwarf. Allerdings machte man ihm — und nicht mit Unrecht! — deshalb den Vorwurf, er habe ein Budget der Trunksucht aufgestellt. Sobald die Staatseinnahmen die Ausgaben überschritten, bildete er einen Staatsschatz, der 1900 schon eine Milliarde Rubel betrug und ihn zur Rückzahlung zahlreicher Auslandsdarlehen und obendrein zum Ausbau der Bahnen befähigte; er konnte bis 1905 das Gesamtnetz verdoppeln und dreiviertel aller Bahnen in die Staatsverwaltung übernehmen. Dabei bevorzugte er das Land seiner Jugend, die Ukraine, auffällig und gab erst so die Möglichkeit zum Entstehen einer Industrie, die unheimlich schnell zur Großindustrie anwuchs. In den letzten 6 Jahren vor der Jahrhundertwende bildeten sich 927 neue Aktiengesellschaften zur Ausbeutung der Bodenschätze!

Kapitalinteressen

Einrichtung und Ausbau von industriellen Werken kosten bekannterweise viel Geld. Die erwähnten fast 1000 neuen Gesellschaften hatten fast 1,5 Milliarden Rubel zur Verfügung, es war meist ausländisches Kapital, vor allem aus Brüssel, aus Paris, viel weniger englischer, nur vereinzelt deutscher Herkunft. Hier muß auf eine unerwünschte Folge der Zollpolitik des Grafen Witte hingewiesen werden: Er hatte durch die Errichtung der hohen Zollmauern das Einströmen ausländischer Industrieprodukte verhindern wollen, als nun die belgische, deutsche und französische Industrie ihre Produkte und Stahlwaren nicht nach Rußland importieren konnte, floß das Kapital der europäischen Finanz auf der Suche nach Anlagemöglichkeit in Rußland ein, was um so leichter geschehen konnte, als es im damaligen Zarenreich zur ausreichenden Kapitalbildung noch nicht gekommen war. So wurden nun Ausländer die Herren und Nutznießer der auf russischem Boden errichteten neuen, und zwar rasch sehr einträglichen Werke, was durchaus nicht in der Absicht des zollerhöhenden Ministers gelegen hatte.

Bis 1880 hatte der Ural mit seinen Kleinbetrieben und dementsprechend veralteter Technik die Erze verhüttet, was eine große Arbeitsvergeudung mit sich brachte, die aber im Zeitalter der Leibeigenschaft gerade noch tragbar war. Nach der Witteschen Verkehrsausweitung bot dem ausländischen Kapital die

Ukraine weit bessere Verkehrs- und Absatzmöglichkeiten, zumal als Hauptrohstoff wertvollster Magneteisenstein in den gewaltigen Lagern von Krivej-Rog in überreichem Maße zur Verfügung stand. Dazu kam noch ein Vorteil, der bald Anlaß wurde zur Überflügelung der Uralbetriebe, die nämlich für die Verhüttung ihrer Erze auf Holzkohlenfeuerung angewiesen waren, während in der Südukraine nicht nur Kohlen, sondern sogar gut verkockbare Steinkohlen in gewaltigen Flözen vorhanden waren. Angesichts so günstiger und lockender Umstände nahm die um das Jahr 1900 allgemeine Industrietendenz im ukrainischen Raum einen fast rasenden Aufschwung. Dschingis Khan hatte die von ihm und seinen Horden durchrittenen Erdräume zur Steppe gemacht, aber mit Blut gedüngt; nun wurden große Strecken wieder Menschenland und Stätten der Produktion.

Entwicklung im D-Zug-Tempo

Bis 1887 hatten nur 2 Werke für Eisenerzeugung bestanden, die eine von dem Engländer Hughes ins Leben gerufen und seiner Gesellschaft „Neu-Rußland“ gehörend, die zweite Eigentum eines Russen namens Pastuchow. Nun schossen gleich Pilzen in einer warmen Sommernacht überall Werke und Gießereien empor und erfüllten das neue Montangebiet im Donez-Dnjepr-Becken mit ihrem Lärm, ihrer Geschäftigkeit, ihrer Unruhe. Um die benötigten Arbeitermassen heranzuschaffen, waren Werber tätig, die ihren Gruben und Gießereien Männer aller Hautfarben zusandten, deren sie in den Häfen des Schwarzen Meeres oder in der Kirgisensteppe, am Bosphorus oder in Smyrna habhaft werden konnten. In die vorher träumende Stille waren die Strahlungen einer mit Spannung überladenen Zukunft eingebrochen!

Nun wuchsen aus kleinen Landstädtchen oder gar verschlafenen Dörfern, sofern sie nur günstig lagen, in kurzer Zeit Industriezentren empor, so Alexandrowsk und Kamenskoe, Drusbkowa und Mariupol, Taganrog und Lugansk. Vor allem wuchs unheimlich schnell Ekaterineslaw, das die Hauptstadt des ganzen Gouvernements wurde. Schon 1899 gab es 17 Werke mit 29 tätigen und 17 weiteren noch im Bau befindlichen Hochöfen, für die die Hughes-Werke 10 000 Arbeiter, die anderen etwas, aber nicht viel weniger Menschen beschäftigten. Das Lied ununterbrochener Arbeit brauste überall in den Werkstätten und schwieg nur nachts, bis die Sonne mit Gold die Morgenwolken umränderte und die müden Schläfer zu neuem Schaffen rief. Alle Werke wurden ihre Produkte leicht los, weil schon der Staat nicht genug Eisenbahnschienen und Wagenachsen beschaffen konnte, so daß manche Gießerei und zahlreiche Walzwerke nur staatliche Aufträge ausführten. Daher entstanden weitere Fabriken für Lokomotivenbau in Charkow, Maschinenfabriken in Odessa und Nikolajewsk, die alle zusammen in Kürze eine solche Fülle an Stahlwaren produzierten, daß nur bei andauerndem Ausbau der Verladeeinrichtungen in den Häfen des Schwarzen Meeres der Gütertausch einigermaßen funktionierte.

Die Bolschewistenzeit

Auch die Energieerzeugung wurde in dem Donezgebiet betrieben, allerdings erst in der Bolschewistenzeit. Schon unter dem letzten Zaren wollte man das Gefälle der Dnjepr-Stromschnellen ausnutzen, aber erst die Sowjets haben trotz ihrer kapitalarmen Wirtschaft eine halbe Milliarde ausgeworfen, um in der Stimmung gestillten Ehrgeizes in dem Dnjeprstoj das „größte Wasserkraftwerk der Welt“ zu schaffen, um auch ihrem Abgott Lenin gerecht zu werden, der das sonderbare Wort geprägt hatte: Sozialismus ist Sowjetmacht plus Elektrifikation. So wurde das Werk eine, wenn auch nicht sich rentierende, aber immerhin imponierende Leistung, mit deren Hilfe fast der ganze Bergbau im Donezbecken elektrifiziert worden ist. Allerdings ist daraufhin die Unfallkurve steil emporgeklettert, weil das primitiv-technische Personal die bei der Elektrifizierung entstehenden Gefahren durch häufigere Schlagwetter nicht verhindern konnte — wie Theodor Siebert in seinem gründlichen Buch „Das rote Rußland“ anschaulich schildert.

Nicht zuletzt wuchs auch die Rüstungsindustrie, wenn auch zuerst recht langsam, seit der Mitte des Weltkrieges sprunghaft, seit 1938 riesenhaft. Heute beträgt sie einen gewaltigen Hundertsatz der ganzen industriellen Sowjetleistung, so daß mit der zur Zeit erfolgenden Inbesitznahme des ganzen Donezgebietes durch die deutsche Wehrmacht und ihre Verbündeten das sowjetische Rüstungspotential mehr als halbiert wird. Da von der restlichen Hälfte Großteile in den Räumen um Moskau und Leningrad lokalisiert sind, die bereits den Granaten der deutschen Artillerie und Bomben unserer Luftwaffe preisgegeben sind, dürfte Stalin, der „Stählerne“, bald stahllos und damit wehrlos sein!

Nochmals: *Der Handelsvertreter*

In dem letzten Heft der Danziger Wirtschaftszeitung wurde der Handelsvertreterberufsstand ausführlich behandelt und gewürdigt. Der Gauwirtschaftsberater der NSDAP und Präsident der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen, Dr. Mohr, wies in seinem Geleitwort auf die Bedeutung des Handelsvertreters und Handelsmaklers als Wegbereiter der deutschen Wirtschaft hin und unterstrich die verantwortungsvolle Mitarbeit des Handelsvertreters am Aufbau der Reichsgauwirtschaft. In der nachfolgenden Aufsatzreihe wurde ein eindrucksvoller Überblick über den Kampf und die Bewährung des Handelsvertreters als Pionier deutscher Ostarbeit gegeben. Neben den allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufgaben des Handelsvertreters wurde die Stellung des Danziger Außenhandelsvertreters beleuchtet. Der künftige Einsatz des Handelsvertreters in der Nachkriegswirtschaft wurde ebenso erörtert, wie die Aufgaben der Berufsorganisation, die Struktur der Berufsgruppe, die Überprüfung und Überwachung des Zugangs zum Berufsstand der Handelsvertreter und die rechtlichen Beziehungen des Handelsvertreters zu den vertretenen Firmen.

Der Zweck dieses Sonderheftes war es, den Danzig-westpreußischen Wirtschaftskreisen, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Handelsvertreter in Verbindung stehen, und doch vielfach nur einen Teilausschnitt seiner umfassenden Tätigkeit übersehen, ein geschlossenes Bild von der Bedeutung und volkswirtschaftlichen Funktion dieses Berufsstandes vor Augen zu führen. Der Wiederhall, den die in dem Sonderheft zusammengefaßten

Abhandlungen allseitig gefunden haben, hat einerseits gezeigt, welch wichtiger Funktionsträger der Handelsvertreter ganz besonders in einer sich am Aufbau befindlichen Wirtschaft ist und zum anderen, wie eng und vertrauensvoll der Danzig-westpreußische Handelsvertreter seine Verbindungen zu allen Stufen der Reichsgauwirtschaft in den letzten beiden Jahren gestalten konnte.

Das Interesse, das die beteiligten Wirtschaftskreise den Ausführungen über die vertraglichen Beziehungen zwischen Handelsvertreter und vertretenen Firma entgegengebracht haben, gibt die Gewähr, daß die Gestaltung des Handelsvertretungsverhältnisses nach den auf einer langjährigen Entwicklung beruhenden und der heutigen Rechtsauffassung entsprechenden Richtlinien als eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben, die dem Handelsvertreter in Danzig-Westpreußen gestellt sind, anerkannt wird. Als ein weiterer Beitrag zu diesem Thema werden auf besonderen Wunsch nachstehend die in dem Aufsatz von Dr. Fähnrich: „Der Handelsvertretungsvertrag“ besprochenen, zwischen der Reichsgruppe Industrie und der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler vereinbarten Grundsätze für die Gestaltung des Handelsvertretungsvertrages zur Kenntnis gebracht. Wir sind überzeugt, daß nunmehr auch der Handelsvertretungsvertrag des Danzig-westpreußischen Handelsvertreters — soweit dies noch nicht geschehen ist — nach diesen Grundsätzen ausgerichtet wird.

Assessor F. Hempel.

Grundsätze für die Gestaltung des Handelsvertretungsverhältnisses

Herausgegeben von der Reichsgruppe Industrie und der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Der Handelsvertreter ist als selbständiger Kaufmann ein wichtiger Mittler zwischen Industrie und Abnehmer. Die Erfahrung lehrt, daß er diese Aufgabe nur erfüllen kann, wenn er auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses seine ganze Persönlichkeit und sein ganzes Können im Dienst der Absatzförderung einsetzt. Die vertragliche Ausgestaltung des Handelsvertretungsverhältnisses muß daher auf die wirtschaftliche Sicherung des Handelsvertreters ebenso Rücksicht nehmen, wie auf die besonderen Bedürfnisse, die sich aus dem Fachzweig, der Art der Erzeugnisse und der Absatzorganisation des vertretenen Unternehmens ergeben. In der Regel wird ein solcher Ausgleich auf der Grundlage folgender Leitsätze erreicht werden können, die von der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler in gemeinsamer Arbeit mit der Reichsgruppe Industrie aufgestellt worden sind:

1. Abgrenzung gegenüber anderen Berufen

Handelsvertreter ist, wer sich als selbständiger Kaufmann gewerbsmäßig damit betrauen läßt, ständig für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäftes zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.

Nicht als Handelsvertreter, sondern als Hand-

lungsgehilfe (Handlungsreisender) soll bestellt werden, wem Bindungen auferlegt werden sollen, die der Stellung eines selbständigen Kaufmannes nicht angemessen sind. Ausnahmen sollen nur dann gemacht werden, wenn der Handelsvertreter voraussichtlich ein wesentlich höheres Einkommen erzielen wird als ein mit den gleichen Aufgaben betrauter Handlungsgehilfe.

2. Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung des Handelsvertreters

Als Handelsvertreter soll nur bestellt werden, wer die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

3. Bezirksvertretergrundsatz

Der Handelsvertreter soll in der Regel Bezirksvertreter sein und damit Anspruch auf Provision für alle Geschäfte haben, die in seinem Bezirk mit oder ohne seine Mitwirkung zustande gekommen sind. Ist ihm ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen, so erstreckt sich sein Provisionsanspruch auf die ohne seine Mitwirkung mit diesen Kunden zustande gekommenen Geschäfte.

Ist der Handelsvertreter ausnahmsweise nicht Bezirksvertreter, so soll ihm Provision für die durch seine Tätigkeit oder durch Nachbestellungen

der gleichen Kunden zustande gekommenen Geschäfte gezahlt werden.

4. Muster, Verkaufsunterlagen usw.

Die vertretene Firma soll dem Handelsvertreter die erforderlichen Verkaufsunterlagen, wie Muster und Preislisten, in angemessenem Umfang und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5. Zustimmung zur Übernahme anderer Vertretungen

Der Handelsvertreter soll mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns prüfen, welche und wieviel Vertretungen er nebeneinander übernehmen kann. Die Übernahme der Vertretung eines Wettbewerbers ist mit dem Handelsvertretungsverhältnis grundsätzlich nicht vereinbar.

Muß der Handelsvertreter bei Übernahme einer neuen Vertretung annehmen, daß eine bereits vertretene Firma ein berechtigtes Interesse daran hat, hiervon unterrichtet zu werden, so soll er ihr vor Abschluß des neuen Vertrages Nachricht geben.

6. Berichterstattung

Der Handelsvertreter hat der vertretenen Firma die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihr jeden ihm erteilten Auftrag unverzüglich zuzusenden.

Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung wird insoweit nicht gebilligt, als sie eine Kontrolle der Arbeitseinteilung des Handelsvertreters darstellt.

7. Ablehnung von Aufträgen

Die vertretene Firma soll dem Handelsvertreter die Annahme oder Ablehnung eines Geschäfts sobald wie möglich anzeigen. Wenn sie aus besonderen Gründen zeitweise nicht in der Lage ist, Aufträge anzunehmen, so soll sie den Handelsvertreter unverzüglich benachrichtigen.

8. Delkredere

Die Haftung des Handelsvertreters für den Ausfall an Kundenzahlungen soll nur ausnahmsweise und nur im Einzelfall vereinbart werden.

9. Provision

a) Errechnung des Provisionsbetrages

Die Provision soll nach dem Rechnungsbetrag berechnet werden. Abzüge, insbesondere für Fracht, Verpackung und Zoll, sollen nur dann zulässig sein, wenn sie dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden oder wenn es anders vereinbart ist; ein Abzug für Kassaskonto soll nicht erfolgen.

b) Provision auf Teilzahlungen, Konkurs- und Vergleichsquoten

Leistet der Kunde nur einen Teil der ihm obliegenden Zahlung, so soll dem Handelsvertreter die vereinbarte Provision für diesen Teilbetrag gewährt werden.

Ist die Provision bereits für den ganzen Rechnungsbetrag vergütet worden und leistet der Kunde dann ohne Verschulden der vertretenen Firma eine ihm obliegende Zahlung nicht, so hat sich der Handelsvertreter in dem Verhältnis, in dem die Kundenzahlungen ausbleiben, die bereits erhaltene Provision bei der nächsten Abrechnung anrechnen zu lassen.

c) Anspruch auf Provision bei Nichtausführung eines Geschäfts

Dem Handelsvertreter soll auch dann die vereinbarte Provision gezahlt werden, wenn die vertretene Firma ein zustande gekommenes Geschäft ohne wichtigen Grund nicht ausführt.

d) Zusammentreffen mehrerer Provisionsansprüche

Den vertretenen Firmen und den Handelsvertretern wird empfohlen, durch Vereinbarung eine angemessene Teilung der Provision sicherzustellen, wenn dies infolge wiederholter Beteiligung mehrerer Handelsvertreter an der Vermittlung oder am Abschluß von Geschäften oder aus anderen Gründen angebracht erscheint.

e) Provision für Sonderleistungen

Als Entgelt für die regelmäßige Einziehung von Kundengeldern, Verwaltung eines Lagers u. dgl. soll dem Handelsvertreter eine besondere Vergütung gewährt werden, soweit dies nach den Umständen angemessen erscheint.

10. Abrechnung

Die Abrechnung der Provision soll, sofern nicht aus besonderen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich ist, für jeden Monat, höchstens für jedes Vierteljahr, innerhalb der ersten Hälfte des folgenden Monats vorgenommen werden. Abrechnungsgrundlage sind die in den einzelnen Zeitabschnitten ausgestellten Rechnungen.

Die Provision soll an dem für die Abrechnung bestimmten Tag fällig sein.

11. Beendigung des Handelsvertretungsverhältnisses

a) Kündigung

Die gesetzliche Kündigungsfrist soll nicht ohne besonderen Grund verkürzt werden.

Auch eine fristgemäße Kündigung soll von beiden Vertragsteilen nicht unter Verletzung von Anstand und Sitte eines ehrbaren Kaufmanns ausgesprochen werden.

b) Herausgabe des Briefwechsels

Dem Handelsvertreter soll nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Briefwechsel mit der vertretenen Firma nach Ablauf des Vertretungsverhältnisses an diese herauszugeben. Zu dem Briefwechsel gehören nicht die dem Handelsvertreter anvertrauten Verkaufsunterlagen.

c) Wettbewerbsabrede

Die vertretene Firma soll den Handelsvertreter für die Zeit nach Ablauf des Vertragsverhältnisses vertraglich in seiner Erwerbstätigkeit nur beschränken, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen oder dem Handelsvertreter eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

d) Provision nach Vertragsablauf

Den vertretenen Firmen und den Handelsvertretern wird empfohlen, Vereinbarungen zu treffen, die bei einem Wechsel des Handelsvertreters eine gerechte Verteilung der Provision für schwebende Geschäfte gewährleisten.

12. Gerichtsstand

Eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung des Gerichtsstandes soll nicht getroffen werden.

Vom Norden zu den Balkanländern

Ueberblick über den Warenverkehr und seine natürlichen Voraussetzungen

In unserer vorigen Nummer brachten wir einen Artikel „Danzigs Sendung als Ein- und Ausfuhrplatz“ von Dr. Bollhagen, auf Grund dessen Anfragen aus Handelsvertreterkreisen bei uns eingingen. Wir bringen daher heute den nachstehenden, im Archiv der Danziger Hafengesellschaft m. b. H. bearbeiteten Artikel, der einen Überblick über den Warenverkehr zwischen den Ländern des Nordens und denen des Südostraumes gibt.

Der Warenaustausch des Nordens mit den Südostländern für die Zeit vor dem 1. September 1939 muß im Hinblick auf die guten Ergänzungsmöglichkeiten beider Partner als sehr gering bezeichnet werden. Seit dem Fortfall Englands und der überseeischen Länder als Bezugs- und Absatzquellen — der augenblickliche Verkehr über Petsamo fällt nicht ins Gewicht — macht sich in den skandinavischen Wirtschaftskreisen ein lebhaftes Südostinteresse bemerkbar. Der Verkehr Skandinaviens mit dem Balkan zeigt daher die Tendenz einer anhaltenden Aufwärtsentwicklung und dürfte, da es sich hier um ein natürliches Austauschbedürfnis handelt, auch nach dem Kriege fortdauern.

Im folgenden soll versucht werden, auf Grund von Statistiken und diesbezüglichen Veröffentlichungen in der Wirtschafts- und Tagespresse ein Bild des tatsächlichen Warenaustausches zwischen Skandinavien und dem Balkan zu geben.

Die Wirtschaftsstruktur der Nordländer ist trotz vieler bedeutsamer Gemeinsamkeiten durchaus nicht einheitlich. Dänemark besitzt die beste Landwirtschaft Europas; der Export ihrer Erzeugnisse ernährt einen großen Teil der Bevölkerung. Hauptsache ist das Futtermittelproblem, das sich früher auf die Einfuhr aus Übersee gründete. Ende 1940 schloß Dänemark mit Bulgarien und Jugoslawien Handelsverträge. Aus Bulgarien bezieht Dänemark vor allem Ölsamenabfälle und Tabake, dann auch Sonnenblumensamen, Raps- und Sonnenblumenöle. Das ehemalige Jugoslawien lieferte an Dänemark Getreide, Mais, Dörrpflanzen, Luzerne-samen, Hanf, Hopfen und Heilpflanzen. Dänemark führte nach Jugoslawien aus: Erden, mineralische Stoffe, Kunst- und Kokosfett, Rohhäute und Gemüsesamen; ferner Dampfpumpen und elektrisches Material. Die rumänische Einfuhr aus Dänemark umfaßt größtenteils Spezialnahrungsmittel, dann auch Häute und pflanzliche Textilrohstoffe. In umgekehrter Richtung gingen Ölkuchen, Getreide, Ölsaaten und Mineralöle. Aus Ungarn führte Dänemark hauptsächlich Rohhäute und Mais ein; nach Ungarn liefert es Brot- und Futtergetreide, Klee-saaten, Federn, Radioapparate, Glühlampen. Dänemarks Verkehr mit Griechenland besteht erst in nennenswertem Umfang seit 1933. Haupteinfuhrartikel sind: Tabake, Korinthen, Sultaninen, getrocknete Feigen, Trauben und Wein.

Norwegens Nahrungsquellen sind Fischfang, Seefahrt, Holzhandel und Viehzucht. Norwegen ist in erheblichem Maße auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte angewiesen. Im Verkehr mit dem Balkan nimmt Rumänien die erste Stelle ein. Norwegens Interesse betrifft besonders Schmieröle, Fette, Felle, Glaswaren und keramische Artikel.

Rumänische Maislieferungen nach Norwegen werden zur Zeit vorbereitet. Sehr begehrt ist in Rumänien der norwegische Schneidehering, dessen Absatz bedeutend gesteigert werden könnte. Aus Ungarn bezieht Norwegen in erster Linie elektrische Maschinen, Apparate, Glühlampen, bearbeitetes Leder, Pelzwerk, Mehl, Hanfgarne, Damenbekleidung. Nach Ungarn wird geliefert: Fischöle, Eisen und Metalle. Der norwegisch-griechische Warenverkehr ist wenig entwickelt. Norwegen liefert: Kabeljau, Fischöl, Papiermasse, Lebertran. Nach Norwegen gehen Tabake, Bauxite, Olivenöl und Feigen. Ebenfalls geringfügig ist der Handelsverkehr Norwegens mit Bulgarien: aus Bulgarien werden Tabake, Rapsöl, Weintrauben und Futtermittel eingeführt. Die Ausfuhr nach Bulgarien umfaßt: Fischtran, Gummiüberziehschuhe und Stacheldrahtwaren. Aus Jugoslawien bezieht Norwegen: Flachsfasern zum Spinnen, Dörrpflaumen, Klebstoffe und tierische Schnitzstoffe; nach dorthin liefert es: Fischöl, Fischfett, geröstete Fische, gesalzene Heringe und Knochenmehl.

Schweden ist gleich Norwegen auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewiesen. Für die Ausfuhr ist die hochentwickelte Industriewirtschaft von Bedeutung. Schwedens verstärkte Orientierung nach dem Kontinent hin führte zu einer Verdreifachung des deutsch-schwedischen Warenverkehrs. Sein wachsendes Interesse für die Südoststaaten hat sich besonders auf den deutschen Messen gezeigt. An erster Stelle ist der schwedisch-ungarische Handel zu nennen, der in den letzten Vorkriegsjahren eine leichte Steigerung erfuhr. Schweden liefert in der Hauptsache Roh- und Halbfabrikate, Eisenerz und Halbzeug, Lumpen, Rohhäute und Felle, Kugellager, landwirtschaftliche Maschinen, Schreib- und Rechenmaschinen, Gummischuhe, Papier und Zellulose, Fischtran. Die ungarischen Lieferungen an Schweden setzen sich vor allem aus Industrieerzeugnissen zusammen, und zwar elektrotechnische Erzeugnisse wie Glühlampen, dann elektrische Maschinen und Eisenhalbzeug, Eisenwaren, Schuhe, Damenbekleidung, Pelzwaren, daneben Kleesaaten, Geflügel, Obst, Gemüse und Gemüseprodukte (ein nennenswerter Artikel ist Tomatenpüree und Paprika) und Wein. Kürzlich verhandelte eine schwedische Abordnung in Ungarn über den Ankauf ungarischer Pferde für Militärzwecke. Auch für die rumänischen Landesprodukte zeigte Schweden ein wachsendes Interesse, in erster Linie kommen naturgemäß Öl und Weizen in Betracht, ferner Öl-

Heute werben heißt an die Zukunft denken

Schneller Aufstieg

aber großes Wissen unerlässlich. Selbstverständlich, in die leitenden vielseitigen, gutbezahlten und darum begehrten Stellen gelangt nur der Köhner. Können hängt aber vom Wissen ab. Wie steht es mit Ihrem Fachwissen, Ihren kaufmännischen Kenntnissen, mit Ihrem geschäftlichen Format? Fühlen Sie sich reif für größere Leistungen, für große Erfolge? Oder wöran fehlt's? Schreiben Sie an Ihre Buchhandlung oder an den Industrieverlag Spaeth & Linde Abt. A 6 Berlin W 35. Fragen Sie nach der „Handels-Hochschule“. Das ist das Richtige für den, der vorwärtskommen will, ein großes Lehrwerk für den praktischen Kaufmann. — Unterlagen kostenlos und unverbindlich.

kuchen und Schrote von Ölfrüchten, Hartholz und Mais. Nach Rumänien gehen: Rechenmaschinen, elektrische Maschinen, Petroleumkocher, Lampen, Eisenröhren, Feilen, Terpentin, Chemikalien. Die schwedische Ausfuhr nach Bulgarien übertraf 1938 die bulgarische Einfuhr nach Schweden. Ausfuhr-güter: Zellulose (Hauptartikel), Hufnägel, Ma-schinenlager, ferner Maschinen für die keramische, die Glas- und Zementindustrie, dann Gummischuhe, Häute, Eisen- und Stahlwaren. Einfuhrgüter: Ta-bake, Sonnenblumenöl, Weintrauben, Rapsöl. Nach Jugoslawien führt Schweden Granitsteine aus. In umgekehrter Richtung gehen Hartholz, Mais und Getreide. Der schwedisch-griechische Handel zeigt eine interessante Entwicklung: während im Jahre 1932 die schwedische Ausfuhr doppelt so hoch war als die Einfuhr, überstieg im Jahre 1938 die Ein-fuhr um das Dreifache die Ausfuhr. Ausfuhr-artikel: Bauholz, Zeitungspapier, Papiermasse, Nägel und Schrauben, Rohhäute, chemische Produkte, elektrotechnische Instrumente, Eisen, gewalzt, ge-schmiedet und bearbeitet. Auf der Einfuhrseite handelt es sich hauptsächlich um Tabake.

Finnlands Reichtum sind seine Wälder. Obst wird nur in südlichen Landesteilen reif. Holz und Holzstoffe bilden die Hauptausfuhr. Finnland führt Getreide sowie Getreideerzeugnisse und Futter-mittel ein. Finnland hat sich seit Beendigung des finnisch-russischen Krieges vom Jahre 1939 ganz auf den Kontinent umgestellt und mit den wichtig-sten kontinentalen Ländern neue Handelsverträge geschlossen. Auch mit den Südoststaaten wurden neue Abkommen vereinbart, die den ernststen Willen erkennen lassen, mit den Balkanländern zu einem verstärkten Warenaustausch zu gelangen. Finnland bietet vor allem Holz, Zellulose und Papier; dafür will es gewisse Rohstoffe für die Industrie und Nahrungsmittel beziehen. Ganz besonders inter-essiert sich Finnland für das rumänische Erdöl. Die finnische Ausfuhr nach Rumänien setzt sich wie folgt zusammen: Feilen, Papier, Sperrholz, Sportartikel, Ferrochrom und Kobald, Schleifstein, Porzellan, Fayence, Glühlampen. In umgekehrter Richtung gehen Petroleum, Brennöl, Benzin, Schmieröl, Bitumen, gereinigter Steinkohlenteer, Azeton, Dextrin, Knochenleim, Ölkuchen, Kleie, Wicken- und Futtersamen, Erbsen, Weizen- und Maisstärke, unbearbeitete Schafshäute, Rohtabak, Gewürze. Rumänien war eifrig bestrebt, Fische, Häute, Felle, Leingarn und Nickel zu erhalten, um

mit Hilfe dieser Waren vorteilhafte Kompen-sationskäufe vornehmen zu können. In der fin-nischen Ausfuhr nach dem ehemaligen Jugoslawien war Papiermasse der Hauptartikel, dann Feilen, Raspeln, Motoren, Sperrholz, elektrische Lampen, Separatoren u. ä. Nach Finnland wurde eingeführt: Knochenleim, Albomin, Schafsfelle, gesalzene Där-me, Gerbeextrakte, Hopfen, Bauxit, Cianit, Kal-ziumkarbit, Soda, Glaubersalz, Arzneipflanzen, Mais, Ölkuchen, Kartoffelmehl, Kleie, frische und ge-trocknete Früchte. Der Handel mit der Türkei umfaßt auf der Ausfuhrseite hauptsächlich: Holz-veredelungserzeugnisse und Textilerzeugnisse; auf der Einfuhrseite: Tabake und Schafsfelle. Im Ver-kehr mit der Slowakei sind vorgesehen als Einfuhr-güter: Zucker, Malz, Stärke, Quecksilber, Kalzium-karbid, Sisalgarn, Zwirn, gebrannter Magnesit, Aze-ton, Lumpen, Rotbuche, Rindfleisch, Erbsen, che-mische Erzeugnisse; als Ausfuhrgüter: Papier und -masse, Garnrollen, Espenholz, Sperrholz, Felle, Separatoren, Feilen, Schleifsteine, Renntiermoos, Sportgeräte usw. Eine außerordentlich starke Ent-wicklung hat der finnisch-griechische Handel ge-nommen. Griechenland liefert in der Hauptsache Tabak, Finnland dagegen Holz, Holzmasse und Papier. Der finnisch-bulgarische Handel ist gering-fügig; aus Bulgarien gehen vor allem Tabake, wäh-rend Finnland Zellulose und Felle liefert.

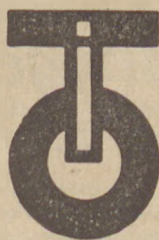
Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der gesteigerte Warenaustausch zwischen dem Nor-den und Südosten Europas auch nach dem Kriege anhalten wird, da es sich hier um eine natürliche Entwicklung handelt. Skandinavien bietet dem Südosten die Erzeugnisse seiner Fisch-, Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Erzeugnisse der hochentwickelten Veredelungswirtschaft und der Produkte der nordischen Spezialindustrien. Auf der anderen Seite wird der Norden auch nach dem Kriege eine starke Aufnahmefähigkeit zeigen für die Rohstoffe und Erzeugnisse der Südostländer, wie Erdöl, Weizen, Mais, Obst, Luzerne, Hanf, Tabak, Saaten, pflanzliche Öle, Früchte usw. Das verstärkte Wirtschaftsinteresse der Nord- und Süd-oststaaten zueinander eröffnet aber auch der Ha-fengemeinschaft Danzig-Gotenhafen ein dankbares Aufgabengebiet, das um so mehr Aufmerksamkeit verdient, als Danzig schon in der Vorkriegszeit an diesem Warenverkehr stark beteiligt war und zu beiden Partnern gute Handelsbeziehungen unter-hält.

stud. rer. pol. Kurt Bialas.

Teerindustrie-Aktiengesellschaft, Danzig

Chemische Fabrik / Im- und Export / Tanklager

Erdöl- und Teererzeugnisse
Isolier- und Dachpappen



Spedition und Lagerei für
Erdöl- und Teerprodukte

Brief aus Krakau

Danzig und das Generalgouvernement

Von Herbert Krafft, Krakau

Die Schaffung eines Ministeriums für die besetzten Ostgebiete und die Bekanntgabe der beiden Reichskommissariate Ostland und Ukraine haben auch im Generalgouvernement Gedanken ausgelöst, wie weit sich die bisherige Stellung dieses Wirtschaftsgebietes in Zukunft verändern würde. Vor dem deutsch-sowjetischen Kriege konnte man im Generalgouvernement, das ja bekanntlich über nur wenig Bodenschätze verfügt, nur das Nebenland des Reiches sehen, das mit seinem Menschenüberschuß für die verschiedensten Arbeitsaufgaben Großdeutschlands eingesetzt werden konnte. Nun, da die Grenze nach dem Osten geöffnet ist und man unabhängig aller politischen Entscheidungen über diesen Raum im Osten annehmen darf, daß keinesfalls jemals wieder eine solche hermetische Abschließung vom europäischen Kontinent zugelassen werden wird, wird das Generalgouvernement eine wichtige Brückenstellung erhalten, es wird das Transitland zwischen Mitteleuropa und dem weiteren Ostraum werden. Alle wichtigen Bahnlinien nordwärts der Karpathen mit Ausnahme einer einzigen durch Ostpreußen führen über das Generalgouvernement. Die bereits vorhandenen Wasserwege, die in Angriff genommenen Ausbauten an der Weichsel und die Pläne über Querverbindungen können erstmals den Anschluß des mitteleuropäischen Wasserstraßennetzes an das osteuropäische Netz von Dnjestr, Dnjepr und Wolga herstellen. Damit würde der alte Traum einer direkten Wasserstraßenverbindung Ostsee—Schwarzes Meer, in den Bereich der Möglichkeiten gerückt sein. Man braucht hier nicht auf das Interesse Danzigs an diesen Dingen hinzuweisen, denn das Bemühen dieses größten Ostseehafens, den südosteuropäischen Raum und den weiteren Ostraum als Hinterland zu gewinnen, sind allzu bekannt.

Danzigs Hinterland ist ja schon durch die Eingliederung des Distriktes Galizien in das Generalgouvernement erheblich vergrößert worden. Ende Oktober wurde die bis dahin bestehende Devisengrenze zwischen dem Distrikt Galizien und dem Generalgouvernement aufgehoben, im November fielen auch die Zoll- und Polizeigrenze. Damit ist der Wirtschaftsraum des Generalgouvernements erheblich vergrößert worden und ein ungehinderter Verkehr ist gesichert. Wer aus dem Reich in das Generalgouvernement reist und Inhaber eines gültigen Passierscheines ist, kann also nunmehr auch direkt nach Lemberg, Drohobycz, Tarnopol und Stanislaw durchfahren. Auch für den Zahlungsverkehr

bestehen keine Schwierigkeiten mehr. Der Umtausch der Rubelzahlungsmittel ist abgeschlossen, der Zloty ist allein gültiges Zahlungsmittel. Außer fünf Niederlassungen der Emissionsbank in Polen und den örtlichen ukrainischen Genossenschaftskassen haben die Lemberger Stadtparkasse und die beiden staatlichen Bankinstitute Landeswirtschaftsbank und Agrarbank ihre Tätigkeit aufgenommen. Der besonderen Verhältnisse im Distrikt Galizien wegen wurden für die Landeswirtschaftsbank und die Agrarbank in Lemberg eigene Aktiengesellschaften mit je 5 Millionen Zloty Aktienkapital gegründet. Im Vorstand der Agrarbank A.G. Lemberg ist ein Danziger Bankdirektor vertreten. Von Danzig gingen auch die Bestrebungen aus, eine Niederlassung der Bank der Deutschen Arbeit im Generalgouvernement zu errichten. Damit wird neben den bereits bestehenden deutschen Bankinstituten Kommerzbank A.G. Krakau (Affiliation der Dresdner Bank Berlin und Länderbank Wien A.G.), Commerzbank und Creditanstalt-Bankverein, Wien (vertritt auch die Deutsche Bank) eine vierte Deutsche Großbank von der Jahreswende ab im Generalgouvernement in Krakau arbeiten.

Die Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft im Generalgouvernement befindet sich im Aufbau und hat bereits lebhaftes Interesse gefunden. Der Leiter der Abteilung Wirtschaftsorganisation und soziale Wirtschaftsfragen im Reichswirtschaftsministerium, Ministerialdirigent Heuser, hat zusammen mit den Ministerialräten Dr. Haßmann und Dr. Hohmann in Krakau einen Besuch abgestattet, um sich über die Formen der Organisation der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft zu informieren. Ebenso waren der Hauptgeschäftsführer der Reichswirtschaftskammer, Dr. Erdmann, und der Geschäftsführer des Grenzwirtschaftsausschusses der Reichswirtschaftskammer, Dr. Hickmann, sowie der Leiter der Reichsgruppe Industrie, Generaldirektor Zangen, bei der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft in Krakau.

Ähnlich wie im Reich weist das Steueraufkommen im Generalgouvernement eine ständig ansteigende Kurve auf. Während das gesamte Steueraufkommen im Rechnungsjahr 1940/41 391 Millionen Zloty brutto und 253 Millionen Zloty netto betrug, sind allein im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres 310 Millionen Zloty Brutto- und 258 Millionen Zloty Nettosteueraufkommen vereinnahmt worden.



Danziger Feuer-Sozietät

Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalt im Reichsgau Danzig-Westpreußen
DANZIG, Elisabethwall 9, Anruf Sammelnummer 227 51

Geschäftsstellen in:

BROMBERG Adolf-Hitler-Straße 71, Ruf 3825

ELBING, Bismarckstraße 7, Ruf 2193

GOTENHAFEN, Herm.-Görling-Str. 18, Ruf 2411

GRAUDENZ, Getreidemarkt 20, Ruf 2083

THORN, Seglergasse 22, Ruf 1164

TIEGENHOF, Bahnhofstr. 157 b, Ruf 313

Arbeitskameradschaft

Verfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen

Kameradschaft und Disziplin sind die Grundpfeiler jeder Gemeinschaftsleistung. Davon legen die täglichen Frontberichte im Rundfunk und in der Presse, welche die Waffentaten und Siege unserer Soldaten künden, ein beredtes Zeugnis ab. Sie zeigen uns augenfällig, daß eine Gemeinschaft nur durch Kameradschaft und mit Disziplin wahrhaft große Erfolge erringen kann. Kameradschaft, Disziplin und Gemeinschaft gehören daher unlösbar zusammen. Ohne Kameradschaft und Disziplin ist keine Gemeinschaft denkbar; am allerwenigsten aber ein Gemeinschaftserfolg. Das gilt nicht nur im militärischen Leben, sondern mit dem gleichen Recht auch in der Wirtschaft und an der Arbeitsstätte.

Der deutsche Arbeiter hat diesen erfolgbezügten Gemeinschaftsgedanken und seinen Nutzen für die Allgemeinheit schon längst erfaßt. Und zwar nicht erst jetzt im Kriege, sondern schon lange vordem in Friedenszeiten. Das bezeugt vor aller Welt und wohl für ewige Zeit sein größtes Friedenswerk, das jemals ein geeintes Volk überhaupt hervorgebracht hat: der Westwall. Die Arbeit an ihm und das gleichzeitige Schaffen am Gelingen des Vierjahresplanes haben dem nationalsozialistischen Arbeiter bereits vor dem Kriege zu vollem Bewußtsein kommen lassen, daß völkische Lebensziele über seinen Einzelwünschen zu stehen haben. Er hat sich daher willig und einsichtig in die notwendige Mehrarbeit und vor allem auch in die Beschränkung seiner Freizügigkeit eingelegt und hält wie der Soldat an der Front auch in schwierigsten Lagen Disziplin.

So diszipliniert ist er von der Friedensarbeit zur Kriegsarbeit übergegangen. Das Wort von der inneren Front ist ihm keine hohle Phrase, sondern durch das Erleben am Westwall und im Vierjahresplan Parole seiner Haltung. Die Waffentaten seiner Kameraden an der äußeren Front sind ihm Ansporn und Verpflichtung zu gleichem Bemühen und Erfolg an der Arbeitsstätte. Da er weiß, was von seinen Leistungen abhängt, sind ihm Mehrarbeit und Einspringen für erkrankte oder zur Wehrmacht eingezogene Arbeitskameraden selbstverständliche Kameradschaftsdienste, die keines Aufhebens bedürfen. Das sei zum Lobe des schaffenden deutschen Menschen gesagt.

Wenn trotzdem hier und da einige Volksgenossen angetroffen werden, die es mit ihren Pflichten gegenüber der Arbeits- und Betriebsgemeinschaft nicht genau nehmen und manchmal gern krank feiern oder bummeln, so handelt es sich nur um Ausnahmen, die das oben Gesagte nicht widerlegen können, sondern es höchstens nur noch unterstreichen. Durch ihr disziplineloses und kameradschaftswidriges Tun — denn die von ihnen verbummelte oder vernachlässigte Arbeit muß ja von den übrigen rechtschaffenen Arbeitskameraden mit übernommen oder gar durch Mehrarbeit nachgeholt werden — setzen sie sich von selbst außerhalb der Gemeinschaft. Sie können daher von ihr, von der sie sich aus freien Stücken geschieden haben, nicht erwarten, daß sie rücksichtsvoll behandelt werden. Wie der Chirurg zur Gesunderhaltung des ganzen Körpers notfalls ein krankes Glied trennt, so muß auch die Gemeinschaft gegebenenfalls dem Außenseiter mit den schärfsten Maßnahmen entgegenzutreten, will sie sich nicht selbst aufgeben. Aber wie der Arzt nicht immer gleich zum Messer greift, sondern erst einmal versucht, ob sich die Natur nicht selber hilft, so muß auch der Betriebsführer als verantwortlicher Leiter der Betriebsgemeinschaft zunächst einmal bemüht sein, Außenseiter seiner Arbeitsgemeinschaft möglichst mit betriebseigenen Mitteln wieder zur Vernunft zu bringen. Hierbei kann mitunter schon eine bloße Verwarnung oder ein ausdrücklicher Verweis vor dem Vertrauensrat den gewünschten Erfolg herbeiführen. Erst wenn die betrieblichen Mittel nicht ausreichen oder es sich um einen außergewöhnlich krassen Fall von Disziplinwidrigkeit handelt, darf der letzte Schritt unternommen werden, die Anzeige an den Reichstreuhänder der Arbeit auf Verhängung einer Ordnungsstrafe oder auf Einleitung eines Strafverfahrens vor den ordentlichen Gerichten wegen Arbeitsvertragsbruchs. Als Grundsatz kann also herausgestellt werden, daß zunächst die betrieblichen Ordnungsmaßnahmen auszuschöpfen sind, bevor der staatliche Strafapparat

in Anspruch genommen wird. Auch dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Sinn und Wesen der Arbeits- und Betriebsgemeinschaft, die wie jede echte Kameradschaft gleichzeitig auch eine Erziehungsgemeinschaft sein muß, in der sich sämtliche Glieder gegenseitig und von sich aus zur notwendigen Ordnung und Sauberkeit anhalten.

In Erkenntnis dieses, das Sozialleben des deutschen Volkes beherrschenden Grundgedankens und unter Ausdehnung des gesetzlichen Rahmens haben die Reichstreuhänder die Betriebsführer ermächtigt, Verstöße von Gefolgschaftsmitgliedern gegen die Ordnung oder Sicherheit des Betriebes durch Verwarnungen oder Verhängung von Geldbußen zu ahnden, auch wenn deren Festsetzung weder durch eine Betriebsordnung noch durch eine andere arbeitsvertragliche Regelung vorgesehen gewesen ist.

Für die Strafzumessung wird den Betriebsführern anheimgegeben*), leichte Verstöße mit einer Verwarnung, gegebenenfalls vor dem Vertrauensrat, und grobe Verstöße, z. B. unentschuldigtes und grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße trotz Warnung, mit einer Geldbuße bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes zu bestrafen. Wiederholte grobe Verstöße, insbesondere wiederholtes pflichtwidriges Fernbleiben von der Arbeit oder wiederholte Arbeitsverweigerungen, können dagegen mit einer Geldbuße bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes geahndet werden.

Die Verwarnungen oder Geldbußen dürfen nur vom Betriebsführer, oder einer von ihm beauftragten Person, Personalchef oder Meister, ausgesprochen werden. Ist in dem Betrieb ein Vertrauensrat vorhanden, so dürfen die Verwarnungen oder Geldbußen nur nach Anhörung des Vertrauensrates verhängt werden. Die Geldbußen sind vom Betriebsführer bei der nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung an die für den Betrieb zuständige Kasse der NS.-Volkswohlfahrt abzuführen.

Neben der Verwarnung und Geldbuße ist den Betriebsführern zur Verfolgung von Verstößen gegen die Betriebsgemeinschaft und Arbeitsdisziplin durch zusätzliche Anordnungen der Reichstreuhänder das Recht zugestanden worden, Gefolgschaftsmitgliedern über 18 Jahren, die pflichtwidrig ihre Arbeit versäumt haben, die versäumte Arbeitszeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen**). In diesem Falle hat das disziplinelose Gefolgschaftsmitglied keinen Anspruch auf Zahlung des Lohnes oder Gehalts für die in Frage kommende Urlaubszeit. Der Betriebsführer ist jedoch verpflichtet, die hierdurch eingesparten Beträge an die für den Betrieb zuständige Landesstelle des Deutschen Roten Kreuzes abzuführen und die vorgenommene Anrechnung dem Reichstreuhänder der Arbeit unverzüglich anzuzeigen, damit dieser gegebenenfalls offensichtlichen Willkürlichkeiten widersprechen kann. Widerspricht der Reichstreuhänder der Arbeit der Anrechnung binnen Monatsfrist nach der Anzeige, so wird sie unwirksam.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch auf einen Erlaß des Reichsarbeitsministers hingewiesen, in welchem unter Bezugnahme auf ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 18. 12. 1940 — RAG. 145/40 — die Betriebsführer ausdrücklich für befugt erklärt werden, bei gröblichen Verstößen des Gefolgschaftsmitgliedes gegen seine Treupflicht die vereinbarte oder üblicherweise gewährte Weihnachtsgratifikation oder Jahresabschlußvergütung zu versagen.

Dr. G.

*) Anordnung zur Sicherung erhöhter Ordnung in den Betrieben vom 28. 8. 1940 (Amtl. Mittlgn. d. Reichstreuhänders der Arbeit f. d. Reichsgau Danzig-Westpreußen 1940, Nr. 13, S. 199).

***) Neue Anordnung über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub vom 26. 4. 1941 (Amtl. Mittlgn. d. Reichstreuhänders der Arbeit f. d. Reichsgau Danzig-Westpr. 1941, Nr. 9, S. 148).

Entwicklung des Berufsausbildungswesens im Kammerbezirk Thorn

In polnischer Zeit konnte von einer Berufsausbildung in dem Sinne, wie wir sie heute verstehen, überhaupt keine Rede sein.

Nach der Befreiung der Ostgebiete von der polnischen Herrschaft trat eine umwälzende Neuordnung auf dem Gebiete der Berufsausbildung ein. Zunächst wurden die organisatorischen Grundlagen für die planmäßige Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses in Handel und Gewerbe geschaffen, sodann die Ausbildung selbst nach den vom Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe mit den jeweiligen fachlichen Organisationen (Reichs-, Wirtschafts- und Fachgruppen), unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer und der Deutschen Arbeitsfront, erarbeiteten Unterlagen (Berufsbilder, Berufsbildungsplan, Ausbildungsrichtlinien, Prüfungsanforderungen) in Angriff genommen. Der Zweck dieser Maßnahmen besteht vor allem darin, das Ausbildungsniveau des jugendlichen Nachwuchses dem hohen Leistungsstand des Altreichs möglichst nahezubringen und damit zur Schaffung der Voraussetzungen für die Gleichschaltung der Wirtschaft des Ostraumes im Rahmen der Gesamtplanung des Reiches beizutragen. Oberstes Ziel dieser Bestrebungen bleibt die Verwirklichung des Führerbefehls, die Ostgaue deutsch zu machen, eine Aufgabe, zu deren Mitarbeit die mit der Durchführung und Überwachung der Berufsausbildung betrauten Stellen besonders berufen und verpflichtet sind.

Die Schwierigkeiten, die sich anfangs der Organisation des Berufsausbildungswesens im Kammerbezirk Thorn, der die Kreise Thorn-Stadt und Land, Kulm, Leipe und Rippin umfaßt, entgegenstellten, bestanden darin, daß die Anzahl der für die Lehrlingsausbildung geeigneten Betriebe und Ausbildungspersonen nur gering war. Das fiel um so mehr ins Gewicht, als einzelne Betriebsführer, die beim Arbeitsamt die Zuweisung von Lehrlingen bzw. Anlernlingen beantragt hatten, sich der hohen und verantwortungsvollen Aufgaben der Lehrlingsausbildung noch nicht voll bewußt waren. Mit der Übernahme der polnischen Unternehmungen durch deutsche Treuhänder und fortgesetzte Aufklärung der Betriebsführer durch Wort und Schrift trat eine Besserung der Verhältnisse ein; es stieg nicht nur die Zahl der Lehrbetriebe, sondern es wuchs auch das allgemeine Verständnis für Fragen der Berufsausbildung unter den Betriebsführern.

Auf der anderen Seite galt es, die Schwierigkeiten, die in den mangelhaften Vorkenntnissen der Jugendlichen begründet waren, zu überwinden. Die meisten von ihnen hatten nur die polnische Volksschule besucht, in der bekanntlich die deutsche Sprache nicht gepflegt wurde. Ebenso unzulänglich war die fachliche Ausbildung in den polnischen Berufsschulen. Nach Gründung deutscher Berufsschulen in Thorn, Kulm, Kulmsee, Leipe und Rippin mit besonderen Vorbereitungskursen für Deutsch und Rechnen, die den späteren Besuch der eigentlichen Fachklassen ermöglichen sollen, ließen sich die Mißstände der polnischen Systemzeit allmählich beseitigen. Der anfangs stark zutage tretende Mangel an hauptamtlichen Fachlehrkräften konnte ebenfalls zum größten Teil behoben werden.

Nach Abschluß der organisatorischen Vorarbeiten für die Lehrherrnstammrolle und die Lehrlingsrolle konnte an die Erfassung und Begutachtung der einzelnen Lehrbetriebe geschritten werden. Letztere erfolgt nach den vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenen „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Einstellung von Lehrlingen und Anlernlingen“. In Zusammenarbeit mit den Fachgruppenleitern, der Deutschen Arbeitsfront und den Berufsschulen wurden auf diese Weise bis zum 31. August 1941 insgesamt 162 Lehrstellen, davon 141 kaufmännische und 21 gewerbliche, einer Nachprüfung unterzogen und 125 von

ihnen (109 kaufmännische und 16 gewerbliche) in die Lehrherrnstammrolle eingetragen. In besonders gelagerten Fällen erfolgt die Eintragung in die Lehrherrnstammrolle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß nur in ganz vereinzelten Fällen Anlaß gegeben war, von dieser Klausel Gebrauch zu machen.

Bedingt durch die in den Ostgebieten besonders gelagerten Verhältnisse bestand in der Volkstumszugehörigkeit der Jugendlichen eine größere Mannigfaltigkeit, die auch bei Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle in Erscheinung trat. Nach der abschließenden Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten ist auch diese Frage soweit geklärt worden, daß die Eintragung von Lehrverhältnissen und demgemäß die Ausbildung der Lehr- und Anlernlinge keine Schwierigkeiten mehr bereitet.

Von den bis zum 31. August 1941 insgesamt in die Stammrollen eingetragenen 178 Lehrlingen und 10 Anlernlingen entfallen auf den kaufmännischen Sektor 130 Jugendliche, auf den gewerblichen 48 Lehrlinge. Nicht inbegriffen in diesen Zahlen sind die bei der Kammer registrierten polnischen Jugendlichen, deren Anzahl sich zum genannten Stichtage auf 98 stellte.

Die Ausbildung in einem kaufmännischen oder gewerblichen Lehrberuf zielt darauf ab, den Jugendlichen zu einer Fachkraft auszubilden, die in die Lage versetzt wird, ein umfassendes Berufsgebiet zu beherrschen. Es geht also bei der Ausbildung eines Lehrlings um die Vermittlung umfassender Kenntnisse, die der Betreffende selbständig zur Anwendung bringen kann, z. B. als Kaufmannsgehilfe (im Einzelhandel, Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel usw.) oder als Industriefacharbeiter (Maschinenschlosser, Dreher, Werkzeugmacher usw.). Insofern handelt es sich um ein reines Lehrverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling. Gleichzeitig besteht in den Beziehungen des Lehrherrn zum Lehrling ein Erziehungsverhältnis, das zum Ziel hat, im Jugendlichen das Bewußtsein seiner Verantwortung gegenüber seinem Berufsstand und gegenüber Volk und Vaterland zu wecken und ihn zur Pflichterfüllung im Geiste des Nationalsozialismus anzuhalten. Inwieweit diesen beiden grundlegenden Forderungen der Berufsausbildung Genüge geleistet wird, erweist sich bei der Abschlußprüfung.

Im Kammerbezirk Thorn wurde die erste Kaufmannsgehilfenprüfung im Januar d. J. durchgeführt. Daran schlossen sich die ordentlichen Frühjahrsprüfungen, die, wie die erste, meist Sonderprüfungen männlicher Jugendlicher des Jahrgangs 1923 waren. Von den insgesamt zur Prüfung gemeldeten 8 Prüflingen (6 kaufmännische und 2 gewerbliche) haben 5 die Prüfung bestanden, während 3 von der mündlichen Prüfung zurückgestellt werden mußten. Bei den letzteren handelt es sich um Lehrlinge, die ihre Lehrzeit noch nicht beendet hatten, sondern vorzeitig zur Prüfung zugelassen wurden. Erschwerend fiel auch der Umstand ins Gewicht, daß sie seinerzeit nur die polnische Volksschule besucht hatten und daher den sprachlichen Anforderungen nicht genügen konnten. Diese von der mündlichen Prüfung zurückgestellten Lehrlinge haben jedoch die Möglichkeit, sich einer Nachlehre zu unterziehen, wonach sie sich erneut zur Ablegung der Prüfung melden können.

Schon die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Prüfungswesens lassen erkennen, wie wichtig die schulische Vorbildung und die Zusammenarbeit von Lehrbetrieb und Lehranstalt ist. Das wird besonders auf diejenigen Jugendlichen zutreffen, die im Zuge der Regelung der Volkszugehörigkeit in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden. Ihrem Ausbildungsgang wird daher die allergrößte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Im übrigen wird das umfassende Berufsausbildungsprogramm Ost eine besonders wirkungsvolle Hilfe sein.

Edgar Taube.

Jeder Handelsvertreter sollte die „DWZ“ halten

Wirtschaft und Steuer

Mitteilungen über Steuer- und Zollfragen der Wirtschaft in Danzig-Westpreußen

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen nach der Kriegssachschäden-Verordnung

Von Regierungsrat Bertermann, Oberfinanzpräsidium Danzig

Die Kriegsschäden-Verordnung vom 30. November 1940 regelt die Entschädigung für Schäden, die seit dem 26. August 1939 innerhalb des Gebietes des Großdeutschen Reiches an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Verlust infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines aus anderem Anlaß erforderlichen Einsatzes der bewaffneten Macht entstehen. Das Reich entschädigt grundsätzlich nur für Schäden an Sachen, jedoch auch für solche Aufwendungen, die zur Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens gemacht worden sind. Für Schäden, die durch den Verlust der Nutzung einer Sache verursacht sind (Nutzungsschäden), kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die Entschädigung wird in Geld oder durch Ersatzleistung in Natur gewährt. Für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten maßgebend, die zur Wiederbeschaffung oder zur Wiederherstellung aufgewendet worden sind oder im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung aufzuwenden wären (Wiederbeschaffungskosten, Wiederherstellungskosten). Einnahmeausfälle und laufende zusätzliche Ausgaben, die allgemein im Reichsgebiet durch Waffeneinwirkung entstanden sind, werden bis zum Betrage von 3 000 RM monatlich ersetzt. Einmalige zusätzliche Ausgaben werden bis zum Betrage von 10 000 RM ersetzt. In beiden Fällen sind ersparte Ausgaben abzuziehen.

Der Geschädigte muß einen Entschädigungsantrag auf Gewährung alsbaldiger Entschädigung oder auf Feststellung des Entschädigungsanspruches nach Grund und Höhe stellen. Als Feststellungsbehörde entscheidet über den Antrag je nach der Höhe des Schadens die untere oder die höhere Verwaltungsbehörde.

Der Eintritt des Kriegssachschadens führt zu einer Verminderung des Vermögens und damit auch des Einkommens des Geschädigten. Die Entstehung des Entschädigungsanspruches oder die Auszahlung der Entschädigung führt zu einer Erhöhung des Vermögens und gegebenenfalls des Einkommens. Dadurch können sich steuerliche Vorteile und steuerliche Nachteile ergeben. Der Reichsminister der Finanzen hat die steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen für das ganze Reichsgebiet in seinem Erlaß vom 9. Oktober 1941 (RStBl. 1941 S. 777) einheitlich geregelt.

I. Einkommensteuer bei Kriegssachschäden

Der Entschädigungsanspruch gehört bei Gewerbetreibenden, bei Land- und Forstwirten und bei selbständig Tätigen zum Betriebsvermögen, wenn er in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Wirtschaftsgütern steht, die dem Betriebsvermögen gewidmet sind. Die Entschädigungsleistungen sind in diesen Fällen Betriebseinnahmen. Entschädigungsleistungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögen stehen, das durch Vermietung oder Verpachtung genutzt wird, gehören zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. In allen anderen Fällen werden Entschädigungsleistungen einkommensteuerlich nicht erfaßt. Dazu gehören insbesondere Entschädigungsleistungen, die einem Steuerpflichtigen wegen Beschädigungen seines Hausrats gewährt werden. Die Behandlung der Entschädigungsleistungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, ist nun verschieden geregelt je nachdem, ob der Gewinn durch Bestandsvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung oder als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben oder nach Richtsätzen und Durchschnittssätzen ermittelt wird.

1. Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung

Die Bewertung der zerstörten oder beschädigten Wirtschaftsgüter ist nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen.

Beispiele:

Eine im Jahre 1940 völlig zerstörte Maschine, die noch mit 4 000 RM zu Buch steht, wird auf den Schrottwert abgeschrieben.

In einem Gebäude ist der Dachstuhl und das oberste Stockwerk ausgebrannt. Der Buchwert des Gebäudes beträgt 30 000 RM, durch den Kriegsschaden hat sich der Teilwert auf 15 000 RM vermindert. Dieser Betrag ist in die Schlußbilanz einzusetzen.

Die Aufwendungen, die durch den Kriegssachschaden veranlaßt werden, sind als Betriebsausgaben nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig.

Beispiel:

Ein Kraftwagen ist bei einem Bombenangriff beschädigt worden. Die Wiederherstellung hat 600,— RM gekostet. Dieser Betrag ist als Betriebsausgabe abzuziehen.

Die Entschädigungsleistungen sind Betriebseinnahmen. Ist am Bilanzstichtag die Entschädigung noch nicht geleistet worden, so ist der Entschädigungsanspruch als Besitzposten in die Bilanz einzusetzen, und zwar in der Höhe, in der voraussichtlich eine Entschädigung geleistet werden wird.

Beispiel:

Eine Fabrik ist durch feindliche Einwirkung beschädigt worden. Der Steuerpflichtige beziffert den Gesamtschaden auf 40 000 RM. Er glaubt jedoch, daß er nur in Höhe von 37 000 RM Ersatz erhält. In der Bilanz ist deshalb der Entschädigungsanspruch mit 37 000 RM zu bewerten.

Entschädigungsleistungen für Nutzungsschäden (Schäden durch Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen) und für Aufwendungen zum Zwecke der Minderung eines eingetretenen Kriegssachschadens ersetzen geleistete Betriebsausgaben oder entgangene Betriebseinnahmen. Auch diese Beträge sind deshalb nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu aktivieren.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat für den Verlust der Nutzung seiner zerstörten Fabrik eine Entschädigung von 10 000 RM erhalten. Dieser Betrag (oder der Entschädigungsanspruch in gleicher Höhe) gehört zu den Betriebseinnahmen (oder zum Betriebsvermögen).

Ein an sich steuerpflichtiger Gewinn entsteht, wenn die Entschädigungsleistung (oder der Entschädigungsanspruch) für zerstörte Wirtschaftsgüter größer ist als der Buchwert der betreffenden Wirtschaftsgüter. Der Ausweis eines Gewinns wird jedoch dadurch vermieden, daß die in dem niedrigen Wertansatz des zerstörten Wirtschaftsgutes enthaltene stille Rücklage auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden kann. Als stille Rücklage ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Entschädigungsleistung (Entschädigungsanspruch) und dem Buchwert des Wirtschaftsgutes vor dem Schadenfall anzusehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um Anlagegüter oder um Umlaufgüter des Betriebsvermögens handelt.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat einen im Jahre 1939 für 5 000 RM angeschafften Kraftwagen auf 1,— RM abgeschrieben. Im Jahre 1940 wird der Kraftwagen zerstört, die Entschädigungsleistung beträgt 4 500 RM. Die stille Rücklage beträgt 4 499 RM. Gegen Ende des Jahres 1940 kauft sich der Steuerpflichtige einen neuen Kraftwagen für 6 000 RM. Unter Übertragung der stillen Rücklage von 4 499 RM ist der Kraftwagen mit 1 501 RM anzusetzen. Die Abschreibung des Kraftwagens richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Ist bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Kriegsschaden eingetreten ist, ein Ersatzwirtschaftsgut noch nicht beschafft worden, so kann steuerfrei eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet werden. Diese Rücklage ist in der Bilanz gesondert auszuweisen und im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung aufzulösen. Bei der Auflösung ist der Betrag, der dem Rücklage-Konto zu belasten ist, unmittelbar dem

Bestands-Konto, auf dem das Wirtschaftsgut aktiviert wird, zu entlasten. Über den Zeitpunkt, in dem die Rücklage spätestens aufzulösen ist, wird der Reichsminister der Finanzen nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges Bestimmungen erlassen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt ein Ersatzwirtschaftsgut nicht beschafft, so ist die Rücklage zu Gunsten des Betriebsergebnisses aufzulösen.

Der Entschädigungsanspruch wird oft höher oder niedriger als die später geleistete Entschädigung sein. Dadurch kann eine Gewinnerhöhung oder Gewinnverminderung eintreten. Das soll jedoch dadurch vermieden werden, daß der Wertansatz des Ersatzwirtschaftsguts berichtigt wird. Das Ersatzwirtschaftsgut ist mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Entschädigungsanspruch sofort in Höhe der tatsächlichen Entschädigungsleistung aktiviert worden wäre. Die Berichtigung ist nur bei Anlagegütern des Betriebsvermögens vorzunehmen, jedoch ist von der Berichtigung Abstand zu nehmen, wenn der Unterschiedsbetrag nur unbedeutend ist.

Beispiel:

Ein Kraftwagen mit einem Buchwert von 2000 RM (31. 12. 1939) wird im Jahre 1940 durch kriegerische Einwirkungen zerstört. Der Steuerpflichtige bewertet den Entschädigungsanspruch mit 11000 RM. Er erwirbt im Jahre 1940 ein Ersatzwirtschaftsgut für 12500 RM, auf das er die stille Rücklage von (11000 — 2000 RM =) 9000 RM überträgt. Der Buchwert am 31. Dezember 1940 beträgt also (12500 — 9000 RM =) 3500 RM. Im Jahre 1941 werden als Entschädigungsleistung 12000 RM gezahlt. Der Wertansatz des Wirtschaftsgutes ist auf (3500 — 1000 RM =) 2500 RM zu berichtigen. Es wird eine einmalige Abschreibung in Höhe des Betrages vorgenommen, um den die Entschädigungsleistung den aktivierten Entschädigungsanspruch übersteigt. Beschafft der Steuerpflichtige im Jahre 1940 noch kein Ersatzwirtschaftsgut, so kann in der Vermögensübersicht vom 31. Dezember 1940 steuerfrei eine Rücklage für Ersatzbeschaffung von 9000 RM gebildet werden. Diese Rücklage ist auf 10000 RM am 31. Dezember 1941 zu erhöhen, wenn auch im Jahre 1940 das Ersatzwirtschaftsgut nicht angeschafft wird.

Eine steuerfreie Rücklage für Instandsetzungen kann gebildet werden, wenn Wirtschaftsgüter infolge eines Kriegssachschadens beschädigt worden sind und die Anschaffung erst in einem späteren Wirtschaftsjahre vorgenommen wird. Der Höchstbetrag der Rücklage ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Entschädigungsleistung und der durch die Beschädigung des Wirtschaftsguts gebotenen Absetzung (Abschreibung). Dabei gelten die vorstehenden Ausführungen über die Berichtigung entsprechend. Die Instandsetzungskosten sind bis zur Höhe des Betrages, der wegen der Beschädigung des Wirtschaftsgutes abgesetzt worden ist, zu aktivieren. Ob nach der Instandsetzung eine Absetzung wegen der Beschädigung berechtigt ist, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sie wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn eine Entschädigung wegen Minderwert gewährt worden ist.

Beispiel:

Ein Fabrikgebäude wird im Jahre 1940 beschädigt. Der Entschädigungsanspruch wird in der Bilanz vom 31. Dezember 1940 mit 6000 RM bewertet, eine Abschreibung wegen der Beschädigung des Gebäudes wird nicht vorgenommen. Die Instandsetzung des Gebäudes unterbleibt zunächst, die Rücklage für Instandsetzung kann am 31. Dezember 1940 6000 RM betragen. Im Jahre 1941 wird die Instandsetzung mit einem Kostenaufwand von 7200 RM durchgeführt. Der Steuerpflichtige erhält diesen Betrag und eine Entschädigung wegen Minderwert von 1500 RM. Die Instandsetzungskosten gehen in Höhe von 6000 RM zu Lasten der Rücklage für Instandsetzung und in Höhe von 1200 RM zu Lasten des Betriebsergebnisses 1941. Die durch die Instandsetzung eingetretene Betriebsvermögensminderung wird durch eine Betriebsvermögensmehrung in gleicher Höhe ausgeglichen. Es ist das der Betrag, um den die Entschädigungsleistung den aktivierten Entschädigungsanspruch übersteigt. Die Entschädigung wegen Minderwerts in Höhe von 1500 RM kann durch eine einmalige Abschreibung vom Wert des Fabrikgebäudes ausgeglichen werden.

Bei der Ersatzleistung in Natur sind die bisherigen Buchwerte fortzuführen; es ist steuerlich so zu verfahren, als ob der Kriegsschaden nicht entstanden wäre. Reicht die Ersatzleistung in Natur nicht aus, den Schaden zu ersetzen, und wird deshalb noch eine Zuzahlung geleistet, so ist der

sich ergebende Gewinn durch eine einmalige Abschreibung in Höhe des Zuzahlungsbetrages auszugleichen,

2. Gewinnermittlung durch Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

Der Kriegssachschaden wirkt sich steuerlich bereits insoweit aus, als durch ihn Betriebsausgaben verursacht werden oder Betriebseinnahmen verloren gehen. Der Entschädigungsanspruch selbst wird steuerlich nicht erfaßt; erst die Entschädigungsleistung gehört im Jahre der Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Ersatzwirtschaftsgut können im Jahre der Verausgabung insoweit abgesetzt werden, als die Entschädigungsleistung den vor Eintritt des Kriegssachschadens noch nicht abgesetzten Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des ersetzten Wirtschaftsgutes übersteigt.

Beispiel:

Ein Tischler hat im Jahre 1934 für 10000 RM eine Maschine gekauft, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zehn Jahre beträgt. Es sind demgemäß in den Jahren 1934 bis 1939 je 1000 RM, zusammen 6000 RM, als Betriebsausgaben berücksichtigt worden. Im Jahre 1940 wird die Maschine durch einen Kriegssachschaden zerstört. Der Steuerpflichtige setzt den Restbetrag der Anschaffungskosten von (10000 RM — 6000 RM =) 4000 RM im Jahre 1940 als Betriebsausgabe ab. Im Januar 1942 schafft der Steuerpflichtige als Ersatz eine neue Maschine an. Die Anschaffungskosten betragen 11000 RM. Er erhält in demselben Jahre eine Entschädigung von 8500 RM für die zerstörte Maschine. Der Steuerpflichtige kann im Jahre 1942 von den Anschaffungskosten für die neue Maschine den Betrag von (8500 RM — 4000 RM =) 4500 RM als Betriebsausgabe absetzen. Die Maschine steht auf Grund dieser Abschreibung mit (11000 RM — 4500 RM =) 6500 RM zu Buch. Der Steuerpflichtige hat von diesem Buchwert — wenn man von einer zehnjährigen Nutzungsdauer der neuen Maschine ausgeht — im Jahre 1942 und in den neun folgenden Jahren je 10 v. H. von 6500 RM = 650 RM abzusetzen.

Härten, die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfall der steuerlichen Berücksichtigung des Schadens und der Entschädigungsleistung ergeben, können von den Finanzämtern durch Billigkeitsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der Steuerpflichtige soll für die in Betracht kommenden Jahre insgesamt nicht mehr an Einkommensteuer zahlen als er zu zahlen gehabt hätte, wenn der Schaden im gleichen Jahre ersetzt worden wäre.

3. Gewinnermittlung nach Richtsätzen und Durchschnittssätzen

Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Gewinn nach Richtsätzen oder nach Durchschnittssätzen ermittelt wird, sind die Kriegssachschäden und die damit zusammenhängenden Entschädigungsleistungen bei der Gewinnermittlung außer Betracht zu lassen. Härten können durch Billigkeitsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der Oberfinanzpräsident Danzig-Westpreußen hat von der Ermächtigung, in seinem Bezirk oder in Teilen seines Bezirks (Reichsgau Danzig-Westpreußen) die Steuer ganz oder zum Teil zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht.

II. Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage

Der Entschädigungsanspruch ist bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und bei der Vermögensteuer-Veranlagung nicht anzusetzen. Das gilt auch für die land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und für das Betriebsvermögen von buchführenden Steuerpflichtigen. Bereits gezahlte und in das Vermögen eines Steuerpflichtigen übergegangene Beträge unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften.

Kriegsschäden an Grundbesitz werden nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen durch Wertfortschreibung der betroffenen Grundstücke berücksichtigt. Daraus ergibt sich, daß die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage, die auf diesen Grundbesitz entfällt, in der bisherigen Höhe weiter erhoben wird. Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Finanzämter von der Erhebung eines entsprechenden Teils dieser Steuer absehen.

Beispiel:

Zu einem Betriebsvermögen im Gesamtwert von 600000 RM gehören Gebäude im Werte von 200000 RM, die durch den Krieg zerstört sind. Die Teilbeträge an Vermögensteuer und Aufbringungsumlage sind in Höhe von $\frac{1}{3}$ zu erlassen.

III. Gewerbesteuer

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist grundsätzlich von dem Gewinn aus Gewerbebetrieb auszugehen. Es werden deshalb bei der Gewerbesteuer die gleichen Vergünstigungen wie bei der Einkommensteuer gewährt. Soweit besondere Billigkeitsmaßnahmen anzuwenden sind, sind sie auch auf die Gewerbeertragssteuer zu erstrecken. Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals gelten die Ausführungen unter Abschnitt II.

IV. Umsatzsteuer

Die Entschädigungen werden nicht in Zusammenhang mit einer Leistung gewährt. Sie sind deshalb kein Entgelt

im Sinne des § 10 UStDB, sondern ein Schadenersatz. Umsatzsteuer ist deshalb in der Regel nicht zu erheben.

V. Berichtigung früherer Veranlagungen

Die meisten Kriegsschäden sind im eingegliederten Ostgebiet bereits im Jahre 1939 entstanden. Der Entschädigungsanspruch oder die steuerfreie Rücklage hätte deshalb bereits im Jahre 1939 oder im Jahre 1940 in der Bilanz erscheinen müssen. Steuerpflichtige, die dies versäumt haben, können Nachteile erleiden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt deshalb, daß Veranlagungen, bei denen die Grundsätze des Erlasses vom 9. Oktober 1941 unberücksichtigt geblieben sind, auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Veranlagungen bereits rechtskräftig sind.

Der Steuerabzug von ausländischen Arbeitnehmern

Von Regierungsrat Wachholz, Finanzamt I (Stadt).

I. Allgemeines

Im Gebiete des Deutschen Reiches werden in zunehmendem Maße ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. Dadurch ist es erforderlich geworden, den Steuerabzug von ausländischen Arbeitnehmern neu zu regeln. Dies ist durch die Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (RGBl. I 1941 S. 247) geschehen. Diese Verordnung ist durch zwei Erlasse des RdF. vom 25. Mai 1941 — S 2227-155 III — (RStBl. S. 441) und vom 29. Juli 1941 — S 2600-80 III — RStBl. S. 537) erläutert worden.

Der Arbeitgeber muß sich mit dem Inhalt dieser Verordnung befassen. Er ist auch für die richtige Vornahme des Steuerabzuges bei ausländischen Arbeitnehmern verantwortlich.

Der Begriff ausländische Arbeitnehmer ist bei der Lohnsteuer und bei der Bürgersteuer nicht der gleiche. Es ist deshalb erforderlich, zwischen ausländischen Arbeitnehmern im Sinne der Lohnsteuer und ausländischen Arbeitnehmern im Sinne der Bürgersteuer zu unterscheiden. Kriegsgefangene zählen in keinem Falle zu den ausländischen Arbeitnehmern im Sinne der Verordnung.

II. Ausländische Arbeitnehmer bei der Lohnsteuer

1. Welche Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Arbeitnehmern für den Arbeitgeber?

Die Lohnsteuer wird für die ausländischen Arbeitnehmer nach dem gleichen Merkmal berechnet wie für inländische Arbeitnehmer. Der Steuerabzug unterscheidet sich nur in der technischen Durchführung. Für ausländische Arbeitnehmer werden keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben. Allein schon dieser technische Unterschied bringt jedoch für den Arbeitgeber nicht unerhebliche Schwierigkeiten mit sich. Der Arbeitgeber kann nicht einfach jeden Arbeitnehmer, der ihm keine Lohnsteuerkarte vorlegt, als ausländischen Arbeitnehmer behandeln. Es kann nämlich sehr leicht sein, daß ein inländischer Arbeitnehmer ein Interesse daran hat, dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte nicht vorzulegen (z. B. deshalb, weil auf der Lohnsteuerkarte ein Hinzurechnungsvermerk steht). Der Arbeitgeber muß deshalb zunächst prüfen, ob er einen ausländischen oder inländischen Arbeitnehmer vor sich hat. Der inländische Arbeitnehmer, der ihm schuldhaft eine Lohnsteuerkarte nicht vorlegt, ist nach Gruppe I unter Hinzurechnung von 52 RM monatlich zum Arbeitslohn zu besteuern. Der ausländische Arbeitnehmer dagegen ist nach der für seinen Familienstand maßgeblichen Steuergruppe zu besteuern.

Der Arbeitgeber wird im allgemeinen schon an Hand der Mitteilungen, die er vom Arbeitsamt erhält, feststellen können, ob er einen ausländischen Arbeitnehmer vor sich hat. Sollten die Mitteilungen des Arbeitsamts nicht ausreichen, so muß der Arbeitgeber selbst prüfen.

2. Begriff „Ausländische Arbeitnehmer“ bei der Lohnsteuer

Als ausländische Arbeitnehmer im Sinne der Lohnsteuer gelten die Arbeitnehmer, die im Inland weder ihren Wohnsitz noch in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Inland persönlich tätig sind. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an.

1. Beispiel:

Ein belgischer Staatsangehöriger wohnt seit Jahren in Danzig. Er gilt nicht als ausländischer Arbeitnehmer im Sinne der Lohnsteuer.

2. Beispiel:

Ein belgischer Arbeitnehmer wohnt mit seiner Familie Brügge (Belgien). Er ist für ein Jahr zur Arbeitsleistung

bei einer Danziger Werft eingesetzt. Seine Familie bleibt in Brügge. Er behält also den Wohnsitz in Brügge bei. Er ist ausländischer Arbeitnehmer.

3. Beispiel:

Ein unverheirateter belgischer Arbeitnehmer aus Brügge wird für ein Jahr in einer Danziger Werft zur Arbeitsleistung eingesetzt. Es ist anzunehmen, daß er seine Wohnung in Brügge aufgibt. In Danzig begründet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Er wird dadurch inländischer Arbeitnehmer. Wäre er für weniger als sechs Monate in Danzig eingesetzt, um dann nach Brügge zurückzukehren, so müßte man wohl annehmen, daß er in Danzig keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hätte und ausländischer Arbeitnehmer geblieben wäre.

3. Das Besteuerungsverfahren bei ausländischen Arbeitnehmern

Da für die ausländischen Arbeitnehmer Lohnsteuerkarten nicht ausgestellt werden, muß der Arbeitgeber selbst ermitteln, welche Besteuerungsmerkmale beim Lohnsteuerabzug anzuwenden sind. Für die ausländischen Arbeitnehmer gelten die gleichen Steuersätze wie für die inländischen. Ist dem Arbeitgeber der Familienstand des ausländischen Arbeitnehmers nicht bekannt, so muß er von diesem Unterlagen anfordern (z. B. Heiratsurkunde). Der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber eine amtliche Bescheinigung über seinen Familienstand vorlegen, etwa eine Bescheinigung der Heimatbehörde des Arbeitnehmers. Hat der Arbeitgeber schließlich die Familienverhältnisse des ausländischen Arbeitnehmers festgestellt, dann können immer noch Zweifel bestehen, welche Steuergruppe anzuwenden ist. Die Anwendung der richtigen Steuergruppe ist oftmals nicht einfach — Hinweis auf § 32 EStDB —. Der Arbeitgeber wird aber beim Finanzamt jederzeit darüber Auskunft erhalten.

Der ausländische Arbeitnehmer hat ebenso wie der inländische Anspruch darauf, daß seine erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung geschieht auch bei den ausländischen Arbeitnehmern in der Weise, daß ein bestimmter vom Finanzamt festgesetzter Betrag steuerfrei bleibt. Da die ausländischen Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarten haben, erhalten sie auf Antrag vom Finanzamt eine Bescheinigung über die Höhe des frei zu lassenden Betrages. Nur wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine solche Bescheinigung vorlegt, darf der Arbeitgeber einen bestimmten Betrag des Arbeitslohns steuerfrei belassen.

4. Kriegszuschlag

Die ausländischen Arbeitnehmer erhalten bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer die gleichen Freibeträge wie die inländischen.

5. Ostfreibeträge

Die ausländischen Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarten haben, können schon deshalb die Ostfreibeträge nicht bekommen, weil sie keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den begünstigten Gebieten begründen.

6. Sozialausgleichsabgabe

Ausländische Arbeitnehmer, die Polen oder Juden sind, müssen auch die Sozialausgleichsabgabe zahlen. Polnische Arbeitnehmer sind außerdem in den eingegliederten Ostgebieten auf die Steuergruppen I und II beschränkt.

7. Doppelbesteuerung

Das Deutsche Reich hat mit einigen Nachbarstaaten internationale Verträge über die gegenseitige Besteuerung ihrer Staatsangehörigen geschlossen. Diese Verträge gehen den deutschen Reichsgesetzen vor. So besteht z. B. ein Ab-

kommen mit Dänemark. Dänen, die ihren Wohnsitz in Dänemark beibehalten haben, werden demnach in Deutschland nicht zur Lohnsteuer herangezogen. Der Arbeitgeber braucht sich aber mit dem Doppelbesteuerungsabkommen nicht zu befassen. Hat z. B. ein Gastwirt in Danzig einen dänischen Kellner und macht dieser geltend, daß er auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens keine Lohnsteuer zu zahlen habe, so muß er dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Finanzamts darüber vorlegen. Nur dann darf der Arbeitgeber von der Einbehaltung der Lohnsteuer absehen.

III. Ausländische Arbeitnehmer bei der Bürgersteuer

1. Bedeutung der Unterscheidung zwischen ausländischen und inländischen Arbeitnehmern

Für die ausländischen Arbeitnehmer gelten beim Abzug der Bürgersteuer vom Arbeitslohn Besonderheiten beim Verfahren und bei der Berechnung des Steuerbetrags. Diese Besonderheiten hat der Arbeitgeber zu berücksichtigen.

2. Begriff „Ausländischer Arbeitnehmer“ bei der Bürgersteuer

Bei der Bürgersteuer ist der Begriff „Ausländischer Arbeitnehmer“ ein anderer als bei der Lohnsteuer. Für die Bürgersteuer ist die Staatsangehörigkeit von Bedeutung. Ausländische Arbeitnehmer sind demnach bei der Bürgersteuer die nichtdeutschen Staatsangehörigen, die im Inland persönlich eine nichtselbständige Arbeit ausüben. Arbeitnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Generalgouvernement sind wie ausländische Arbeitnehmer zu behandeln. Auch die Staatenlosen sind wie ausländische Arbeitnehmer zu behandeln. Ausländische Arbeitnehmer, die sich länger als drei Jahre ununterbrochen im Inland aufgehalten haben, gelten nicht mehr als ausländische Arbeitnehmer.

1. Beispiel:

Ein belgischer Staatsangehöriger, der mit seiner Familie im Jahre 1940 aus Brügge nach Danzig zugezogen ist, gilt im Jahre 1942 bei der Bürgersteuer noch als ausländischer Arbeitnehmer. Dagegen gilt er bei der Lohnsteuer als inländischer Arbeitnehmer, weil er seinen Wohnsitz im Inland hat.

2. Beispiel:

Ein früherer polnischer Staatsangehöriger polnischen Volkstums wohnt seit 1920 in Bromberg. Er hat bei der Eingliederung der Ostgebiete nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, ist also wohl staatenlos. Da er aber seit mehr als drei Jahren in den jetzt zum Inland gehörigen Gebieten gewohnt hat, ist er nicht als ausländischer Arbeitnehmer zu behandeln.

3. Aufgaben des Arbeitgebers

Die ausländischen Arbeitnehmer im Sinne der Bürgersteuer werden in vielen Fällen auch ausländische Arbeitnehmer im Sinne der Lohnsteuer sein. In diesen Fällen haben sie keine Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber hat dann aber den Familienstand des ausländischen Arbeitnehmers schon für die Berechnung der Lohnsteuer festgestellt und hat den gleichen Familienstand auch für die Berechnung der Bürgersteuer zugrunde zu legen. Die Bürgersteuer beträgt 1 v. H. des Arbeitslohns. Der Arbeitslohn ist vor der Berechnung der Bürgersteuer um je 75 RM mtl. für das 2. und jedes folgende Kind, für das der ausländische Arbeitnehmer bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung erhält, zu kürzen. Die Bürgersteuer ist nicht zu erheben, wenn der Arbeitslohn einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt. Auf Einzelheiten braucht in diesem Zusammenhange nicht eingegangen zu werden. Der RdF hat dem Erlaß vom 29. Juli 1941 für die Einbehaltung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern Tabellen beigelegt, aus denen sich der Bürgersteuerbetrag unmittelbar ablesen läßt. Die Tabellen können in der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 106, käuflich erworben werden.

In den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer zwar Ausländer im Sinne der Bürgersteuer, aber Inländer im Sinne der Lohnsteuer ist, wird er auch im Besitze einer Lohnsteuerkarte sein. Auf der 4. Seite der Lohnsteuerkarte ist von der hebeberechtigten Gemeinde der Bürgersteuerbetrag angefordert. Diese Anforderung ist ab 1. Juni 1941 vom Arbeitgeber nicht mehr zu beachten. Auch in diesen Fällen sind die Vorschriften über die Einbehaltung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern maßgebend.

4. Doppelbesteuerungsabkommen

Wenn ausländische Arbeitnehmer im Sinne der Lohnsteuer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Lohnsteuer befreit sind, z. B. die dänischen Kellner, so sind sie damit nicht auch von der Bürgersteuer befreit. Diese ist zu zahlen. Ab 1942 läuft nur noch mit Ungarn ein Abkommen, das ungarische Staatsangehörige auch von der Bürgersteuer befreit.

5. Abführung der Bürgersteuer

Die Bürgersteuer der ausländischen Arbeitnehmer ist an das Finanzamt abzuführen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber über den Gesamtbetrag an Bürgersteuer, den er von den ausländischen Arbeitnehmern einbehalten hat, eine Sammel-Bürgersteuerbescheinigung auszuscheiden und diese dem Betriebs-Finanzamt einzusenden. Vordrucke liefern die Finanzämter.

Steuerkalender des Reichsgaues Danzig-Westpreußen - Dezember 1941

Für Danzig und die ehemals ostpreußischen Gebiete

10.: Abführung und Anmeldung der Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag und Sozialausgleichsabgabe für November 1941

Abführung der im Monat November vom Arbeitslohn einbehaltenen Bürgersteuer.

Einkommensteuer-Vorauszahlung einschl. Kriegszuschlag für das IV. Kalendervierteljahr 1941.

Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das IV. Kalendervierteljahr 1941.

Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für November 1941.

Abschlagzahlung für November 1941 auf Versicherungs- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienollbetrag.

Zahlung und Anmeldung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für November 1941.

15.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.

Zahlung und Anmeldung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für November 1941.

20.: Zahlung und Anmeldung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für November 1941.

31.: Entrichtung und Anmeldung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienollbetrag für November 1941.

Für die eingegliederten Ostgebiete

10.: Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für November 1941.

Abführung der im Monat November vom Arbeitslohn einbehaltenen Bürgersteuer.

Einkommensteuer-Vorauszahlung für das IV. Kalendervierteljahr 1941.

Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das IV. Kalendervierteljahr 1941.

Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für November 1941.

Abschlagzahlung für November 1941 auf die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienollbetrag.

Zahlung und Anmeldung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für November 1941.

15.: Abführung und Anmeldung der Gewerbelohnsummensteuer für November 1941.

Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.

Zahlung und Anmeldung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für November 1941.

20.: Zahlung und Anmeldung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für November 1941.

31.: Entrichtung und Anmeldung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienollbetrag für November 1941.

Gemeindesteuern in Danzig

10.: Getränkesteuer. Zahlung der Steuer für den zurückliegenden Monat und Abgabe der Aufzeichnungen an das Stadtsteueramt.

11.: Getränkesteuer. Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

21.: Getränkesteuer. } Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.
30.: Getränkesteuer. }

Finanzierung im Osten

Der Ablauf des Feldzuges gegen den Bolschewismus eröffnet der Wirtschaft des deutschen Ostens gewaltige Perspektiven, legt ihr zugleich aber auch die Pflicht auf, ihre ganze Kraft für die Erschließung des durch den Erfolg der Waffen dem Kontinent wieder angegliederten Raumes einzusetzen. In seiner Königsberger Rede hat sich Reichswirtschaftsminister Funk erstmalig mit der Frage des zukünftigen Schicksals jener Gebiete im Rahmen einer gesamt-kontinentalen Wirtschaftsplanung befaßt. Der im Zusammenhang hiermit von Minister Funk gegebene Hinweis auf die Notwendigkeit einer Industrieverlagerung aus den dicht besiedelten Bezirken des Reiches in den deutschen Ostraum zeigt den Weg auf, der zur Lösung der Frage der Versorgung der anzugliedernden, ihrer Natur nach ausgesprochenen Agrar- und Rohstoffgebiete mit Fertigwaren offenbar beschritten werden soll. Durch die gewaltige Breite des Marktes der zu erschließenden russischen Räume ist damit die günstigste Voraussetzung für eine gesunde industrielle Entwicklung des jetzigen deutschen Ostens gegeben. Im Rahmen dieser Entwicklung wird der Reichsgau Danzig-Westpreußen als unmittelbares Wirtschaftsgebiet der Hafenstadt Danzig, dem Tor des deutschen Ostens, eine erste Stelle einzunehmen haben.

Diese wichtige Aufgabe der Erschließung der kontrollierten russischen Räume, zunächst unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse der wirtschaftlichen Kriegsführung, aber auch darüber hinaus für die zukünftige gesamteuropäische Wirtschaftsplanung, erfordert neben der sorgfältigen staatlichen Gesamtplanung den vollen Einsatz der Initiative des deutschen Unternehmers. Den finanziellen Anforderungen, die sich aus dieser Aufgabenstellung ergeben werden, wird die deutsche Kreditwirtschaft ohne Schwierigkeiten gerecht werden können. Ihre Einsatzbereitschaft ist mit dem durchgeführten Neuaufbau der kreditwirtschaftlichen Organisation in den eingegliederten Ostgebieten hergestellt. Es ist hiermit die Gewähr gegeben, daß jeder Kreditbedarf der Wirtschaft gedeckt werden kann, da sich zu diesem Zweck die örtlichen Banken mit den in Frage kommenden Kreditinstituten des Reiches, die durch ihre in den eingegliederten Ostgebieten errichteten Niederlassungen und Zweigstellen den notwendigen engen Kontakt mit dem hiesigen Wirtschaftsgebiet geschaffen haben, in der erforderlichen Weise ergänzen. Zu den Kreditinstituten des Altreiches, die sich die Unterstützung des Wirtschaftsaufbaues im deutschen Osten zur Aufgabe gesetzt haben, gehört neben anderen auch die Deutsche Industriebank in Berlin, die sich durch ihre zu Anfang d. J. in Danzig, Hundegasse 65, Telefon 23891. eingerichtete Vertretung die Verbindungsstelle zu den hiesigen Wirtschaftskreisen geschaffen hat. Ihre im Laufe eines Jahrzehntes entwickelte Erfahrung auf dem Gebiet des lang- und mittelfristigen Kredites für Gewerbe und Industrie, bei besonderer Pflege des Kreditbedarfs der Klein- und Mittelbetriebe, macht ihre Mitarbeit an den industriellen Aufbauplänen des Reichsgaues besonders wertvoll. Ausgestattet mit einem Eigenkapital von 615 Mill. RM hatte dieses Spezialinstitut schon bis Ende März d. J. fast 900 Mill. RM langfristige und mittelfristige Gewerbekredite gewährt. Die Bank stellt ihre finanzielle Hilfe für alle Vorhaben zur Verfügung, die zweckmäßig mit einem längerfristigen Kredit, der im Laufe der Zeit allmählich zurückgezahlt werden kann, zu finanzieren sind. Die Kredite der Deutschen Industriebank werden sowohl zur Finanzierung von Investitionen aller Art, wie gewerbliche Neu- und Erweiterungsbauten, Erneuerung, Verbesserung und Ergänzung von Maschinen und Einrichtungen usw., wie auch zur Herstellung und Erhaltung eines gesunden Verhältnisses zwischen kurz- und langfristigen Betriebsverbindlichkeiten gewährt. Insbesondere kann die Kredithilfe der Bank aber auch bei der Übernahme von Betrieben, sei es bei Erbauseinandersetzungen oder Teilhaberabfindungen, sei es bei Neuerwerb in Anspruch genommen werden. So kann ein Kredit der Industriebank z. B. auch bei der Übernahme beschlagnahmter ehemals polnischer oder jüdischer Unternehmungen zur langfristigen Finanzierung eines Kaufpreisteils förderlich sein. Auch wenn die Durchführung eines Vorhabens eventuell durch die kriegsbedingten Einschränkungen gegenwärtig noch behindert ist, kann trotzdem schon heute gegebenenfalls die Zusage eines Bereitstellungskredits erwirkt werden, so daß eine rechtzeitige Planung durch derartige vorübergehende Beschränkungen nicht beeinträchtigt zu werden braucht. Daß schließlich zu dem Arbeitsprogramm der Bank auch die Gewährung von Schiffskrediten gehört, dürfte gerade im Reichsgau, dem unmittelbaren Wirtschaftsgebiet und

Hinterland der Hafenstadt Danzig, das gebührende Interesse der fraglichen Wirtschaftskreise finden.

Die Laufzeit ihrer langfristigen Kredite stellt die Deutsche Industriebank auf die voraussichtliche Ertragsfähigkeit des kreditaufnehmenden Betriebes ab und bestimmt hiernach auch die laufenden Abzahlungen, die in der Regel nach Ablauf eines tilgungsfreien Jahres als Anlaufzeit einsetzen sollen. Im allgemeinen kann mit einer Laufzeit der Kredite bis zu 10 Jahren gerechnet werden. Für einen dann etwa noch bestehenden Restbetrag des Kredites ist eine Prolongation der Laufzeit auf weitere bis zu 5 Jahren in der Regel möglich. Von besonderen Ausnahmen abgesehen, sind die langfristigen Kredite durch erststellende Eintragungen sicherzustellen. Die Konditionen liegen im allgemeinen bei einem Auszahlungskurs von 98 % und einem Zinssatz von $4\frac{1}{2}$ % jährlich zuzüglich eines Verwaltungs-kostenbeitrages von $\frac{1}{2}$ % jährlich.

Bücher

Heun: Deutsches Handelsrecht. Verlag: I. Schweitzer, Berlin und München. Preis: RM 20,—.

Das von dem Landgerichtsdirektor Dr. Werner Heun in Berlin herausgegebene Buch soll ein Handbuch für den praktischen Gebrauch sein. Es stellt eine zusammenfassende Wiedergabe aller bedeutenden handelsrechtlichen Gesetze im weitesten Sinne dar. Zugleich gibt es einen Überblick über die Rechtsprechung der Gerichte zu den einzelnen Bestimmungen. Im I. Band des zweibändigen Werkes ist u. a. ein Kontenrahmen gegeben. Das Werk kann auf Grund seiner Reichhaltigkeit jedem Wirtschaftler durch die schnelle Unterrichtungsmöglichkeit von praktischem Nutzen sein.

Kurt Remuss.

Steuerrechtlicher Leitfaden für die Ostgebiete, von Dr. Karl Grabow und Dr. Rudolf Troyka. Verlag: Kattowitzer Buchgewerbehaus G. m. b. H., Kattowitz, 163 S.

Das Steuerrecht der eingegliederten Ostgebiete weist gegenüber dem Steuerrecht des Altreichsgebiets starke Verschiedenheiten auf. Durch die Oststeuerhilfe-Verordnungen werden diese Unterschiede noch erheblich vermehrt. Das Buch beschränkt sich deshalb nicht darauf, die in den Ostgebieten geltenden Besonderheiten zu erörtern, sondern bringt eine zusammenhängende Darstellung des Steuerrechts der Ostgebiete. Es wendet sich in erster Linie an die Steuerpflichtigen, die mit den deutschen Steuergesetzen noch nicht vertraut sind. Einen besonders breiten Raum nimmt die Behandlung der wichtigsten Steuern, der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, ein; jedoch sind auch alle weniger wichtigen Steuerarten kurz behandelt. Die Bestimmungen der Oststeuerhilfe-Verordnung sind im Anschluß an die allgemeine steuerliche Behandlung dargestellt. Das Buch bietet für jeden Volksgenossen in den Ostgebieten bei der Abfassung seiner Steuererklärung und bei dem Verkehr mit den Finanzämtern ein gutes Hilfsmittel. Die Darstellung ist übersichtlich und durch ein gutes Stichwortverzeichnis ergänzt.

Kl.

Sind Sie schon Mitglied der NSV?



FÜR:
Gefolgschafts-,
Material-,
Betriebsüberwachung

Schränke
Ordner
Streifengeräte

Prospekt 407
gibt nähere Auskunft

Karl Marx
DANZIG
Brotbäckergasse 25

Handelsregister für Danzig-Westpreußen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1941)

Veränderungen:

Am 5. November 1941

A 5178 jetzt 6479 Hans Gardey, Danzig [Gr. Gerbergasse 3]. Einzelprokuristin ist Fräulein Hildegard Nagler, Danzig.

Am 31. Oktober 1941

B 35 jetzt 2927 Danziger Holz-Kontor Aktiengesellschaft, Danzig [Milchkannengasse 28/29]. An Willy Kluge in Danzig-Langfuhr und Fräulein Emma Neumeyer in Danzig-Oliva ist Prokura erteilt.

Am 3. November 1941

B 740 jetzt 3002 Ostdeutsche Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Porzellan und Wirtschaftsartikel in Danzig, Danzig [Hopfengasse 109]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. Oktober 1941 ist die Firma und der Gegenstand geändert. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Handel mit Porzellan und Wirtschaftsartikeln.

Erlöschen:

Am 4. November 1941

B 2410 Alfa-Astra Gesellschaft mit beschränkter Haftung Molkerei- und Kühl-Maschinen, Danzig.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 267 vom 12. November 1941)

Veränderungen:

Am 5. November 1941

A 5178, jetzt 6479 Hans Gardey, Danzig [Gr. Gerbergasse 3]. Einzelprokuristin ist Fräulein Hildegard Nagler, Danzig.

Am 31. Oktober 1941

B 35, jetzt 2927 Danziger Holzkontor Aktiengesellschaft, Danzig [Milchkannengasse 28/29]. An Willy Kluge in Danzig-Langfuhr und Fräulein Emma Neumeyer in Danzig-Oliva ist Prokura erteilt.

Am 3. November 1941

B 740, jetzt 3002 Ostdeutsche Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Porzellan und Wirtschaftsartikel in Danzig, Danzig [Hopfengasse 109]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. Oktober 1941 ist die Firma und der Gegenstand geändert. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Handel mit Porzellan und Wirtschaftsartikeln.

Erlöschen:

Am 4. November 1941

B 2410 Alfa-Astra Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Molkerei- und Kühlmaschinen, Danzig.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271 vom 19. November 1941)

Veränderungen:

Am 10. November 1941

A 657 Aug. Wolff & Co., Danzig [An der neuen Mottlau 5]. Der Gesellschafter Ludwig Barth ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft wird von den Gesellschaftern Hermann Malitzke und Rudolf genannt Rolf Winkelhausen unverändert fortgesetzt.

Am 11. November 1941

A 6125 Danziger Süßmosterei „Flüssiges Obst“ A. Richter & Co., Danzig [Mausegasse 6]. Der Gesellschafter Gotthardt Seiferth ist zum 31. Dezember 1940 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherige Gesellschafterin Frau Alma Richter geb. Billhardt, Danzig-Oliva, ist alleinige Inhaberin der Firma.

Am 11. November 1941

B 855 „Jacob Cyrinsky Holzexport Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Der Löschungsvermerk ist aufgehoben, da sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen herausgestellt hat. Auf Grund der Verordnung, betr. die Entjodung der Danziger Wirtschaft und des Danziger Grundbesitzes, vom 22. Juli 1939 ist die Firma beschlagnahmt. Treuhänder ist Dir. Fritz Treitschke, Danzig-Langfuhr [Friedensweg 5].

B 2614 jetzt 3004 RWS-Geco Munitions-Gesellschaft für Polen mit beschränkter Haftung, Danzig [Wallgasse 15/16].

Durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 9. November 1940 und vom 28. August 1941 ist die Firma geändert und das Stammkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1940 auf 17 500,— RM umgestellt. Die Firma lautet nunmehr: RWS-Geco Munitions-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der bisherige Prokurist Hellmut Defoy, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt. Das Amt des Geschäftsführers Ludwig Nakulski ist erloschen.

Kurzmeldungen

Personalien

Der Leiter der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen und Präsident der Industrie- und Handelskammer, Dr. Eugen Mohr, ist zum SS-Oberführer befördert worden.

Hamburger Wirtschaftler in Danzig

Kürzlich weilte der Präsident der Industrie- und Handelskammer Hamburg, de la Camp, mit führenden Wirtschaftlern Hamburgs zu einem Gegenbesuch in Danzig. Die im freundschaftlichen Geiste gehaltene Aussprache verlief in besonders harmonischer Form. Die Hamburger Herren, die auch die Hafeneinrichtungen von Danzig und Gotenhafen sowie einige industrielle Anlagen besichtigten, haben Gelegenheit gehabt, sowohl mit den Wirtschaftskreisen Danzigs als auch mit der Behörde des Reichsstatthalters die schwebenden Fragen und vor allem die Möglichkeiten einer zukünftigen Zusammenarbeit der beiden großen Häfen bei dem Neuaufbau der europäischen Wirtschaft zu besprechen.

Messen im Jahre 1942

Die voraussichtlichen Termine

Messen im Deutschen Reich:

- 1.—5. März, Leipzig: Reichsmesse Leipzig Frühjahr 1942;
- 8.—15. März, Wien: Wiener Frühjahrsmesse;
- 22.—24. März, Köln: Kölner Frühjahrsmesse;
- März, Prag: Prager Frühjahrsmesse;
- 13.—17. Mai, Breslau: Breslauer Messe mit Landmaschinenmarkt;
- 16.—19. August, Königsberg (Pr.): 30. Deutsche Ostmesse;
30. August bis 3. September, Leipzig: Reichsmesse Leipzig Herbst 1942;
- 13.—15. September, Köln: Kölner Herbstmesse;
- 20.—27. September, Wien: Wiener Herbstmesse;
- September, Prag: Prager Herbstmesse.

Messen im Ausland:

- Belgien, Mai, Brüssel: Internationale Brüsseler Messe;
- Bulgarien, 6.—19. April, Plovdiv: Internationale Mustermesse;
- Finnland (voraussichtlich Helsinki): Finnische Großmesse (National);
- Frankreich, März, Lyon: Lyoner Internationale Messe;
- 9.—24. Mai, Paris: Pariser Internationale Messe;
2. Hälfte im September, Marseille: Internationale und Kolonialmesse;
- Italien, 11.—27. April, Mailand: 23. Mailänder Internationale Messe;
- 4.—13. Juli, Laibach: Laibacher Internationale Messe;
- Kroatien, 25. April bis 4. Mai, Zagreb: 36. Internationale Frühjahrsmesse;
29. August bis 7. September, Zagreb: 37. Internationale Herbstmesse;
- Niederlande, 10.—19. März, Utrecht: Frühjahrsmesse;
- 8.—17. September, Utrecht: Herbstmesse;
- Schweden, 9.—17. Mai, Gotenburg: 25. Schwedische Messe;
- 1.—9. August, Malmö: 24. Schwedische Mustermesse;
- Schweiz, 18.—28. April, Basel: Schweizer Mustermesse;
- Slowakei, 29. August bis 6. September, Preßburg: Internationale Donaumesse;
- Ungarn, 1. bis 11. Mai, Budapest: Budapester Internationale Messe.

Auskünfte über die einzelnen Veranstaltungen erteilt der Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft, Berlin W 35, Tirpitzufer 56.

Hauptschriftleiter: Edgar Sommer, Danzig. — Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin W 35, Derflinger Str. 4 II, Tel. Sammel-Nr. 222 678. — Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig. — Verlag: „Der Danziger Vorposten“ G. m. b. H., Danzig. — Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung“ erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag. — z. Zt. ist Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schroth, Danzig.



Seit anno tobak

berühmt ist Raulino-Tabak, denn unser Bamberger Stammhaus besteht schon über zwei Jahrhunderte und seit zweihundert Jahren wissen Raucher jeder Geschmacksrichtung unseren Tabak zu schätzen.

RAULINO  TABAK

gibt es seit jeher für jeden Geschmack, wählen Sie daher nur wie immer Ihre Lieblingsart!

Raulino-Werke in Bamberg · Köln · St. Joachimstal · Litzmannstadt

Grandt & Schumann

Inhaber: E. Leewe & B. Seidel

DANZIG

Hansaplatz 2 a
Fernruf 22197

Holzmakler

Gebrüder Graeser

DANZIG

Hundegasse 96
Anruf 21425

*Handelsvertreter und
Großhandel in Textilwaren*

Arthur Ley

ZOPPOT

Seestraße 25
Fernspr. Danzig 51146

*Handelsvertretungen erster Häuser in
Textilwaren und Polstermaterialien*

Matratzendrelle . Polstergurte
Papiersackband . Sackstopfzwirne

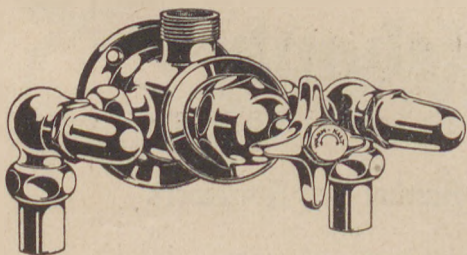
Herbert Micke

Handelsvertreter

BROMBERG

Albert-Forster-Straße 45
Fernsprecher 3268

Generalvertretung und Auslieferungslager von
„Original Schlichte“-H.W, Schlichte Steinhagen/W
und anderer erster Häuser



H. Schaffstaedt Giessen/Hessen
(gegr. 1840)

Filialen: Berlin, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart

Vertretung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

Dipl.-Ing. E. Meise, Danzig, Hopfengasse 74

Ruf 26968 Privat 51478

liefert: Wärmeaustauscher für alle Bedarfsfälle, Einrichtungen für die Gefolgschaft,
Bade-Armaturen, Waschanlagen, Speise-Wärmeschränke und Kaffeewasserkocher.

Spezial-Gebiet seit über 50 Jahren: Komplette maschinen- und badetechnische Einrichtung u. Ausführung von Hallen-Schwimmbädern und medizinischen Bädern in Krankenhäusern und Lazaretten.

Eduard Pließ Handelsvertreter

INDUSTRIE-VERTRETUNGEN

Danzig, Schmiedegasse 7

Bürozeit: durchgehend 9—17 Uhr, Sonnabends 9—13 Uhr

Generalvertretungen für Industrie-Bedarf,
sowie technische und chemische Erzeugnisse
Feuerschutz-Luftschutz-Revisionen von Feuerlöschern

Konten: Dresdner Bank in Danzig Nr. 16167

Postscheckkonto Danzig Nr. 5105

Ruf: 26688 Telegrammadresse: „Albeco“ Danzig

GÜNTHER & CO., Frankfurt/M.-West

Vertretung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

Dipl.-Ing. E. MEISE, DANZIG

Hopfgasse 74 . Ruf: 269 68 Privat: 51478

Spiralbohrer
Gewindebohrer
Reibahlen
Fräser
Metallkreissägen

SCHIMMEL & CO.

Aktiengesellschaft Miltitz bei Leipzig

Ätherische Öle . Riechstoffe . Essenzen

Vertreter für Danzig-Westpreußen, Wartheland und Südostpreußen:

GÜNTHER HEYER, BROMBERG

Viktoriastraße 13

Spielwaren-Großhandel



Eugen Doerks

Fischmarkt 9-14

DANZIG

Ruf Nr. 275 89

Ernst Preibisch, Riesenburg

Vertreter der Tapetenfabrik
Hansa, Iven & Co., Altona

Lacke
Farben
Pinsel

TACHO - Schnellwaagen

Vertretung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

WILHELM VOLLMEISTER . Danzig-Guteherberge . Ruf 289 00

für Industrie und Handel

Deutsche Industriebank

Berlin C 2, Schinkelplatz 3-4

Aktienkapital und Reserven RM 615 Millionen

Lang- und mittelfristige Kredite an Industrie, Handel und Handwerk

für den Reichsgau Danzig-Westpreußen: **Danzig** Hundegasse 65 . Fernruf 238 91

Weitere Vertretungen in: Breslau, Dresden, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover,
Karlsruhe, Kattowitz, Köln, Königsberg/Pr., München, Posen, Saarbrücken, Stettin, Wien



Süring-Lacke

für Wehrmachtbedarf (Heer, Luftwaffe, Marine) und für alle Zwecke der Industrie
auch für höchste Sonderbeanspruchung in zuverlässiger Güte Versuchslaboratorien zur Verfügung

Wilhelm Süring, Lackfabrik, Dresden A 36/79 - Gegründet 1841

Vertreter und Fachberater PAUL KLUGE, Danzig-Langfuhr, Brunshöfer Weg 10 Fernsprecher 42546

J. H. POHLERS, Dresden A-1

Vertretung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

Dipl.-Ing. E. MEISE, DANZIG

Hopfengasse 74 . Ruf: 269 68 Privat: 514 78

Technische Gummi

Gutapercha

Asbest-Waren



vormals Gebr. Geske Danzig

Talg, Leinöl, Harz, Fett
Fettsäuren
tierische und pflanzliche Fette

Druckort
WIKOG-
DANZIG

Willy Koglin
Loppot-Danzig

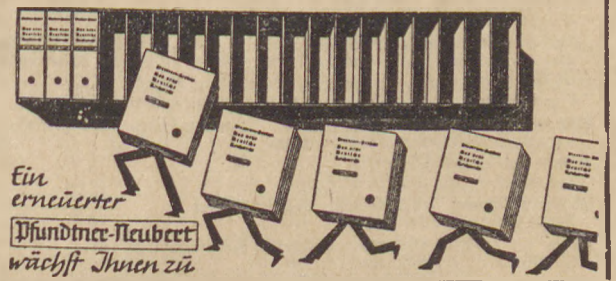
51382

Bitte nur die wichtigste Post

— ich habe es eilig! Vor allem also auch die neuesten Nachträge zum **Pfundtner-Neubert!** Was auch immer an Reichsrecht erscheint, als Besitzer des **Pfundtner-Neubert** erfahren Sie es pünktlich durch die regelmäßigen Nachträge. Alles ist gleich von den Bearbeitern der Gesetze in den Ministerien selbst klar und übersichtlich erläutert. Die **Neudruck-Ausgabe** des

„Neuen Deutschen Reichsrechts“

umfaßt jetzt 6500 Seiten in 6 Sammelmappen und kostet 40 RM. Für Nachträge wenden Sie monatlich 3 bis 4 RM auf (3 Rpt. je Blatt). Alles, was seit Kriegsausbruch verordnet wurde, ist schon darin enthalten; dazu vieles frühere, soweit es noch von Bedeutung ist. Das übrige wird — nach neuester Auffassung erläutert — laufend ergänzt. Lassen Sie sich ausführliche Unterlagen kommen von Ihrer Buchhandlung oder vom Industrieverlag Spaeth & Linde, Abt. 102, Berlin W 35



COMMERZBANK

360 Geschäftsstellen in Großdeutschland

FILIALE DANZIG

Langer Markt 14 . Fernspr.: Sammel-Nr. 22651

Individuelle Beratung und Auskunftserteilung in allen Geldangelegenheiten

DEUTSCHE BANK

Hauptsitz Berlin · 489 Geschäftsstellen

Finanzierung von Ein- und Ausfuhrgeschäften

FILIALE DANZIG

Danzig, Langermarkt 19

Weitere Geschäftsstellen im Reichsgau Danzig-Westpreußen:
Elbing, Gotenhafen, Langfuhr, Tiegenhof, Zoppot

Bereitwillige Auskunftserteilung in devisentechnischen Fragen im Kapital-, Reise- und Warenverkehr

Ernst Kerkovius

GOTENHAFEN

Postfach 396 · Gotenstraße 58 · Fernspr. 4523

Handelsvertretung für:

- Bitter & Franz, Drahtbürsten-Fabrik, Leipzig S 3**
Drahtbürsten für Industrie u. Technik, Wehrmacht u. Haushalt
- Hermann Bremer, Werkzeugfabrik, Wuppertal-Ronsdorf,**
Hämmer, Schlosser- u. Schmiede-Werkzeuge
Werkzeuge der Qualitätsmarke „Vanadium L. U. 32 SS“
- Joh. Wilh. Brunnöhler, Schloßfabrik, Velbert Rhld.**
Tür- u. Möbelschlösser, „JOWIL“-Zylinder-Schlösser
- Fuldaer Maschinen- u. Werkzeugfabrik Wilhelm Hartmann, Fulda**
„Viktoria“-Präzisions-Kaltsägen, Metallsägeblätter
- Wilhelm Hedtmann, Hagen-Kabel**
Fabrik für Federringe, Schraubensicherungen, Spannelemente,
Unterlegscheiben, Sicherungsbleche, Stanzteile
- F. W. Kampmann, Schmalkalden, in Thür.**
Spezialfabrik für Auto-, Flugzeug- und Motorrad-Werkzeuge,
Schraubenschlüssel, Steckschlüssel, Zangen, Schraubenzieher
- Richard Kröttsch, Werkzeug- und Maschinenbau, Leipzig C 1**
Schieblehren „Original Cyrus“ System Columbus
- G. Mäder & Müller, Stahlwaren-Fabriken und Holzdreherei,
Schmalkalden in Thür.** · Werkzeuge aus Chrom-Vanadium,
Silberstahl und „S-M“-Stahl
- Mafa-Werk m. b. H., Werdau in Sachsen**
Spezialfabrik für Messgeräte und Messwerkzeuge
- „Metabowerk“ Cloß, Rauch & Schnitzler K-G., Nürtingen Würtbg.**
Elektro- und Hand-Bohr- und Schleifmaschinen, Bohrfutter, Bohrwinden,
- Wilhelm Mittelmann, Eisenwerk, Tönisheide Rhld.**
Karabinerhakenfabrik, Temperguss- u. Grauguss-Gießerei
- Wilhelm vom Schemm, Winden- u. Werkzeugfabrik, Wuppertal-
Ronsdorf** · Qualitäts-Hebewinden
- Arthur Schicke, Leipzig S 3**
Spezialfabrik für Staufferbüchsen
- Wilhelm Schorn, Schloßfabrik, Velbert Rhld.**
Möbelschlösser aller Art
- Hugo Timmerbell, Metallwarenfabrik, Schwelm i. Westf.**
Spezialfabrik für Riemenverbinder

Kreiselpumpen
Tiefbrunnenpumpen
Kesselspeisepumpen
Dickstoffpumpen

Heißwasser-
Umwälzpumpen
Dampfturbinen
Preßluftturbinen



BEKAWERK · LISKE & CO. Taucha - Leipzig

Vertretung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

Dipl.-Ing. E. MEISE, DANZIG
Hopfengasse 74 · Ruf: 269 68 · Privat: 51478



Bärenkleber „Rotsiegel“

Austauscherzeugnis für Weizenkleber in Dosen und Fässern

„Bärenleim der Maleleim“

seit über 3 Jahrzehnten als Farbenbindemittel bewährt

Kaltleime und Pflanzenleime für die verschiedensten Zwecke

Sächsische Klebstoffwerke F. SZANTNER u. Teilhaber, PIRNA

Vertreter: PAUL KLUGE · Danzig-Langfuhr · Brunshöferweg 10 · Ruf 425 46

Metallfolien

aus Schwer- und Leichtmetallen

Zinn

Blei

Zinn-Bleilegierungen

Zink

Aluminium

in jeder gewünschten Ausführung

**Stanniol- u. Metallkapselabrik vormals
Conrad Sachs G. m. b. H.
Eppstein im Taunus bei Frankfurt a. M.**

*Vertreter für Danzig-Westpreußen, Wartheland
und Südostpreußen*

Günther Heyer . Bromberg

Viktoriastraße 13



Gesellschaft für Förderanlagen

E. Heckel m. b. H.

Saarbrücken

Rangieranlagen
Rangierwinden
Rangierspille
Streckenförderungen
Schrägaufzüge
Nahförderer aller Art
Drahtseilbahnen
Kohle-Aufbereitungen
Verladeanlagen
Speicheranlagen
Stahlformguß

Vertretung für Danzig-Westpreußen:

Maximilian Wiesenberg

Handelsvertretungen

Danzig Hansaplatz 11

Fernruf: Danzig 22595 Gotenhafen 1801

Buschbeck & Hebenstreit, Bischofswerda/Sa.

Armaturen-Fabriken

Gegr. 1874

Armaturen aus Metall, Eisen, Stahlguß für Heizungen,
Dampf, Wasser, Gas, Vacuum, Schiffs-Armaturen

Vertretung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:

Dipl.-Ing. E. MEISE, DANZIG . Hopfengasse 74 . Ruf: 269 68 Privat: 514 78

KURT PETERSILGE + BROMBERG

Handelsvertretungen

Livoniusstr. 6 Fernruf 1731

Weine . Spirituosen . Lebensmittel . Drogen . Lacke . Leime

Stromverbraucher

Ihre **Energiekosten** bestimmen mit Ihre gesamten Unkosten. Jeder ist erfreut, wenn er seinen Betrieb **wirtschaftlicher gestalten** kann. In allen Fällen von Strom- und Gasanwendung beraten wir Sie und helfen Ihnen **durch richtige Tarife**.

Stadtwerke Hansestadt Danzig Westpreußenwerk

Anschrift beider Werke: Danzig, Hohe Seigen 37

Handelsvertretungen

Ladeneinrichtungen

für Kolonialwaren und Feinkost

Metallbuchstaben

in allen Größen und Schriftarten
für Fassaden, Innenräume, Lieferwagen

Barthge

Luftschuttschilder

in allen vorgeschriebenen Ausführungen

Preis-Schilder

in reicher Auswahl
für jeden Einzelhandelsbetrieb

Danzig · Savendelgasse 4 · Ruf 22905

Ab Lager Danzig lieferbar: **Luftschutz-Schilder** aus Metall,
Reichsausgabe für alle Behörden, amtliche Betriebe, Industrie, Werkluftschutz usw.
Verbotsschilder, Hinweis-Schilder, Amtsschilder, Vorschriftstafeln, Betriebsvorschriften usw.

Bernstein
der Schmuck für
Generationen



STAATLICHE
BERNSTEIN-MANUFAKTUR
DANZIG

Eigene Verkaufsstelle:
Götenhafen, Hermann-Göring-Straße 3

Gütermann's
Nähseide



Vertretung und Lager:

KARL SCHIMMELMANN

BROMBERG Hermann-Göring-Straße 16

Import von Island-Moos

Verkauf nur an Wiederverkäufer

Danzig
Altstädt. Graben 95
Ruf: 27936

Gebr. Sperlich Blumengroßhandlung

Ältestes und größtes Blumenexportgeschäft des Ostens



JUNKER & RUH K.-G.
GRAUDENZ

DURALUMIN

Die erste hochfeste veredlbare Aluminium-Legierung; ihre Herstellung haben wir als erstes Werk der Welt bereits im Jahre 1909 aufgenommen.

DÜRENER METALLWERKE A.G.

Hauptverwaltung Berlin-Borsigwalde

Vertretung
 für den Reichsgau Danzig-Westpreußen:
 Dipl.-Ing. E. Meise, Danzig, Hopfengasse 74



Dr. August Oetker

Nährmittelfabrik

Danzig-Oliva

№ 23

BIBLIOTEKA
UNIERSYTECKA
GDAŃSK

01380

1941v.

15 Jahre Danziger Sender

15

15 Jahre Rundfunkwerkstatt

**Radio-
Fachgeschäft**

seit 1926

Radio Wiegels
Inh.: Ooberingenieur Johann Wiegels

Ooberingenieur **Johann Wiegels Danzig** · Theaterplatz 14/16

C. MÜLLER

Mühlensbauanstalt und Maschinenfabrik

DANZIG-LANGFUHR

Gegr. 1900 Hochstrieß 18-24 Ruf 41484

Müllereimaschinen
Mühlens- und Speicherbauten
Mühlensbedarfsartikel
Wasserkraftanlagen

Buchdruckerei A. Schroth

DANZIG

Heilige-Geist-Gasse 83/84 · Ruf 28420/30

Werbedrucksachen für Handel und Industrie

Pelikan Nr. 1022 G
das saubere Kohlenpapier:

Wachs auf der Rückseite,
wachshaltige Farbe auf
der Vorderseite.

Kein Rollen,
kein Rutschen.

Saubere Hände,
klare Schrift.

Griffig und handlich,
farbkünftig und ergiebig.

Pelikan 1022 G

GÜNTHER WAGNER, DANZIG

ZU BEZIEHEN DURCH DIE FACHGESCHÄFTE



Qualitätsfabrikate

der Suppen-Artikel und Obstverwertungs-Industrie

MAX ZAMEK
Nährmittelfabrik

DIRSCHAU

Reichsgau Danzig-Westpreußen

Gaumuseum
f. westpr. Geschichte

Biblioteka
Główna